



TÄTIGKEITSBERICHT 2024

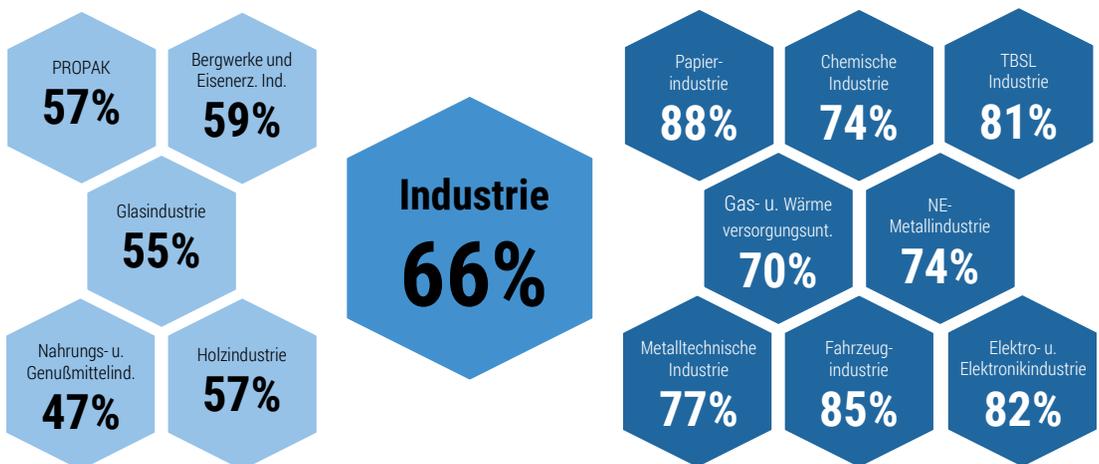
DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE

DIE BUNDESSPARTE INDUSTRIE

Die Bundessparte Industrie vertritt mit ihren 16 Fachverbänden die Interessen von mehr als 5.000 Mitgliedern in Österreich. Sie ist im Rahmen der Wirtschaftskammer-Organisation nicht nur für eine aktive Mitgestaltung der österreichischen Industriepolitik zuständig, sondern auch für die Koordination und die inhaltliche Artikulierung aller industrierelevanten Interessen, vor allem in der Kollektivvertragspolitik, im Umwelt- und Energiebereich, in der Forschungs- und Technologiepolitik sowie in der Infrastrukturentwicklung.

Die schwerpunktmäßig der Industrie zugeordneten Mitgliedsunternehmen erwirtschaften einen Produktionswert von mehr als 260 Mrd. Euro und tragen mit mehr als 50 Mrd. Euro einen wesentlichen Anteil zur österreichischen Bruttowertschöpfung bei.¹ Sie investieren jährlich rund 10 Mrd. Euro. Die heimische Industrie ist mittelständisch strukturiert mit vielen Familienunternehmen, die ihre Regionen oft schon seit Generationen prägen: 87 % der Industrieunternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Beschäftigten. Die industriellen KMU und Großunternehmen beschäftigen direkt mehr als 450.000 Mitarbeiter und sind mit einer Exportquote von 66 % stark international vernetzt. Industrieunternehmen geben im Jahr mehr als 5 Mrd. Euro für Forschung und Entwicklung (F&E) aus. Sechs von zehn F&E-Beschäftigten der Gewerblichen Wirtschaft arbeiten in der Industrie.

EXPORTQUOTEN IN DER INDUSTRIE



Da die Exportquoten (Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz) der Stein- und keramischen Industrie, der Mineralölindustrie sowie der Bauindustrie unter 25 % liegen, werden sie graphisch nicht visualisiert. Werte für 2023 endgültig.

Quelle: Statistik Austria, Sonderauswertung der Konjunkturerhebung in der Kammersystematik

Als wichtige Säule der Wirtschaft gibt die Industrie Impulse und setzt Akzente, direkt in den Regionen und weit darüber hinaus. Die Industrie ist Netzwerkakteur und Investor, Stabilitätsanker und Wachstumstreiber. Sie ist ein wichtiger Motor für Innovation und Wachstum, eine maßgebliche Quelle von Wertschöpfung und trägt wesentlich zur Leistungskraft der Wirtschaft bei.

¹ Quellen: Statistik Austria, Sonderauswertungen der Leistungs- und Strukturhebung (Referenzjahr: 2022) bzw. Konjunkturerhebung (R.: 2023) bzw. F&E-Vollerhebung (R.: 2021) in der Kammersystematik

INHALTSVERZEICHNIS

Vorworte	4
Bereiche	5
Arbeit & Soziales	5
Energie & Umwelt	11
Recht & Infrastruktur	17
Forschung & Wirtschaftspolitik	20
Anhang	23
Publikationen der Bundessparte Industrie	23
Fakten zur österreichischen Industrie	24
KV-Abschlüsse 2024	26
Die Fachverbände der Bundessparte Industrie	30
Die Industriesparten in den Bundesländern	30
Organigramm der BSI	31

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

VORWORTE

DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT EUROPAS



Sigi Menz
Obmann

Die konsequente Vertretung der Interessen der Industrie auf europäischer Ebene hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die EU-Kommission im Jahr 2023 den Industriepan zum Green Deal nachgeschoben und 2024 speziell die Vereinbarkeit der Klimapolitik mit der europäischen Wettbewerbsfähigkeit thematisiert hat. Entscheidend ist nun, dass den richtigen Worten auch die richtigen Taten folgen.

Der von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Bericht des ehemaligen EZB-Chefs Mario Draghi rückt richtigerweise Forschung und Innovation in den Mittelpunkt. Europa hat unter dem Banner der sogenannten „Lissabon-Strategie“ zu Beginn des Jahrtausends seine Position im globalen Technologiewettbewerb verbessern können. Bedauerlicherweise hat die europäische Politik das Technologiethema aus den Augen verloren. Das muss sich ändern. Mario Draghi nennt in diesem Zusammenhang jene zentralen Punkte, die auch seitens der Industrie gefordert werden: Mehr europäische Forschungskoooperation, weniger Barrieren und Regulatorien und Fokussierung auf Förderprogramme, die den bestmöglichen wirtschaftlichen Hebel aufweisen.

Der Draghi-Bericht nennt die Zusammenführung der Strategien der Entkarbonisierung und der Wettbewerbsstärkung als große Herausforderung, die Europa meistern muss. Ohne (anhaltende) Wettbewerbsfähigkeit Europas sind die ehrgeizigen Klimaziele nicht finanzierbar, und wohl auch der politische Rückhalt für entsprechende Maßnahmen nicht aufrecht zu erhalten. Gefordert wird die Senkung der Energiekosten durch Marktoptimierungen, Verringerungen der Steuerlasten auf Energie und Ausbau der Energieproduktion, Beschleunigung der Entkarbonisierung durch Technologieoffenheit in der Umsetzung und schließlich Bewahrung der industriellen Basis Europas durch Maßnahmen des Ausgleichs internationaler Ungleichgewichte aufgrund unterschiedlicher Pfade der Entkarbonisierung.

Der Europäischen Union liegt zu Beginn einer neuen Periode der Parlaments- und Kommissionarbeit ein sinnvoller Leitfad vor, um die Zukunftsfähigkeit Europas zu stärken. Die Interessensvertretung der Industrie wird auf europäischer und nationaler Ebene die Berücksichtigung dieser Ideen nachdrücklich einfordern und deren Umsetzung mitgestalten.

INDUSTRIE UNTER KOSTENDRUCK



Andreas Mörk
Geschäftsführer

Hohe Energiepreise und stark angestiegene Personalkosten haben die internationale Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie geschwächt. Politische Maßnahmen zur Gegensteuerung wurden bislang versäumt.

Für eine exportorientierte Volkswirtschaft wie Österreich ist die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen von größter gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Die Industrie setzt sich daher für eine Kostenentlastung ein, gerade auch im Bereich der Energie- und Personalkosten. Bedauerlicher Weise hat die Politik im Energiebereich jene Spielräume zur Kostensenkung nicht genutzt, die ihr grundsätzlich offen stünden und die in anderen Ländern implementiert wurden (zB Strompreiskompensation). Die Reduktion der Lohnnebenkosten, insbesondere auch die Streichung von sachfremden und international unüblichen Abgaben, wird trotz größter Dringlichkeit nicht in Angriff genommen. Die österreichische Industrie wird auch die neue Bundesregierung mit der Notwendigkeit politischer Maßnahmen zur Senkung der Kostenbelastung konfrontieren. Sie wird dabei insbesondere auch darauf verweisen, dass sich die dringende notwendige Reduktion bürokratischer Belastungen der Unternehmen auch auf die staatlichen Ausgaben senkend auswirkt.

ARBEIT & SOZIALES

Mag. Johannes Fraiss

johannes.fraiss@wko.at

Mag. Alexander Proksch

alexander.proksch@wko.at

Mag. Elisabeth Schmied

elisabeth.schmied@wko.at

Mag. Thomas Stegmüller

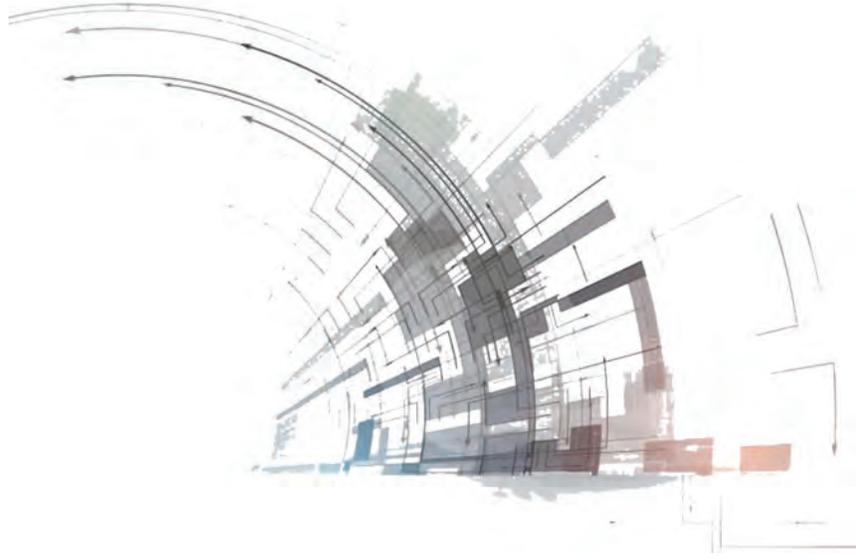
thomas.stegmueller@wko.at

Mag. Harald Stelzer

harald.stelzer@wko.at

Mag. Ulrike Wiesner

ulrike.wiesner@wko.at



BSI-RECHTSGUTACHTEN: DAS ARBEITSRECHT ALS STANDORTFAKTOR

Mehr und mehr steht vor allem bei KV-Verhandlungen die Frage der Wettbewerbsfähigkeit in Österreich angesiedelter Industrie-Unternehmen im Fokus: Die strikten Regelungen im österreichischen Arbeitsrecht und der einschlägigen Verwaltungsstrafbestimmungen, insbesondere des LSD-BG, gelten zunehmend als Nachteil für Österreich im internationalen Wettbewerb der Produktionsstandorte.

Ob Arbeitsrecht ein Standortfaktor ist, und wie sich arbeitsrechtliche Regelungen auf die Standortwahl und Investitionsentscheidungen von Unternehmen auswirken, ist bislang empirisch keineswegs abschließend geklärt. Zu diesem Zweck hat die Bundessparte Industrie die Wirtschaftsuniversität mit einer Studie beauftragt, die die maßgeblichen österreichischen und deutschen Arbeitsrechtsnormen untersucht und bewerten sollte. Vor allem wegen der hohen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Deutschland und Österreich erschien hier ein vertiefender Rechtsvergleich jedenfalls lohnend.

Für die Bundessparte Industrie als Interessenvertretung der österreichischen Industrie ist wichtig zu wissen, wo im österreichischen Arbeitsrecht **Handlungs- und vor allem Verbesserungsbedarf** gegeben ist und welche Regelungen unbedingt bewahrt werden müssen, weil sie schon jetzt ein echter **Standortvorteil** im Vergleich zu unserem wichtigsten Handelspartner sind. Als Ursache der immer wieder diagnostizierten Standortschwäche Österreichs wird regelmäßig die Kostenbelastung der Unternehmen angeführt, wobei insbesondere den Arbeitskosten eine wichtige und zentrale Rolle zugesprochen wird. Umgekehrt gilt die in Österreich – vor allem im Vergleich zu Deutschland, Frankreich und Belgien – deutlich einfachere und kostengünstigere Auflösbarkeit von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber durch das nicht an Gründe gebundene Kündigungsrecht als echter und entscheidender Standortvorteil für österreichische Industrieunternehmen.

Die Ergebnisse dieser Studie wurden im November 2024 in einem Buch, herausgegeben vom Manz-Verlag, mit dem Titel „Standortfaktor Arbeitsrecht – Österreichische und deutsche Arbeitsrechtsnormen im Rechtsvergleich“ veröffentlicht.



BSI-Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit von Sympathiestreiks und der Reichweite der kollektivvertraglichen Friedenspflicht

Die Bundessparte Industrie hat gemeinsam mit den fünf Fachverbänden der Eisen-/Metallindustrie sowie der Berufsgruppe der Gießerei-Industrie bei Frau Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Brameshuber vom Juridicum der Universität Wien ein Rechtsgutachten zur **Frage der Zulässigkeit von Sympathie- und Solidaritätsstreiks** in Zusammenhang mit den KV-Verhandlungen der Fachverbände der Eisen-/Metallindustrie in Auftrag gegeben. Außerdem sollte eine allfällige **(schuld-)rechtliche Wirkung der Bedeutung der „Verhandlungsfreigabe“ bei der sogenannten Lohnunterkommission** in Zusammenhang mit der kollektiven Friedenspflicht analysiert werden.

Fest steht für die Gutachterin, dass die zwischen der PRO-GE und dem FMTI, der Berufsgruppe der Gießerei-Industrie, dem Fachverband der Fahrzeugindustrie, dem Fachverband Bergbau/Stahl, dem Fachverband der Nichteisen-Metallindustrie sowie dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen abgeschlossene Kollektivverträge eigenständige und voneinander getrennte Kollektivverträge sind. Werden nun Mitgliedsbetriebe der anderen angeführten Fachverbände bestreikt, um die Verhandlungen mit dem FMTI voranzubringen, handelt es sich bei diesen Streiks im Ergebnis um **rechtswidrige Sympathiestreiks aufgrund fehlenden Bezugs zum Kampfgegner**. Die Rechtswidrigkeit dieser Streiks gründet sich nach Ansicht der Gutachterin insbesondere auf § 1295 Abs 2 ABGB iVm § 879 Abs 1 ABGB. Diese gesetzliche Einschränkung des Streikrechts steht auch im Einklang mit Art 11 Abs 2 EMRK. Zur Zulässigkeit von gesetzlichen Einschränkungen von Sympathie- und Solidaritätsstreiks gibt es auch bereits internationale Judikatur, nationale Rechtsprechung gibt es dazu allerdings nicht.

Anders als in Deutschland üblich, werden Kollektivverträge in Österreich nicht gekündigt, auch deren Geltungsdauer ist idR unbefristet. Ausgehend von zwei Theorien über die Rechtsgrundlage der kollektivvertraglichen Friedenspflicht interessierte die Auftraggeber des Rechtsgutachtens die **inhaltliche und zeitliche Reichweite der Friedenspflicht**, insbesondere vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen österreichischen sozialpartnerschaftlichen Praxis in Zusammenhang mit dem Unterausschuss für Lohnfragen bei der paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen oder auch Lohnunterkommission, kurz LUK genannt. Die (rein sozialpartnerschaftliche, vom ArbVG nicht vorgesehene) Aufgabe der Lohnunterkommission besteht vor allem darin, durch Steuerung der Freigabe von Verhandlungen die Laufzeit der Kollektivverträge zu

Arbeitskosten: Ausstehende Korrektur einer Fehlentwicklung

Die Industrie hat vor der politischen Entscheidung gewarnt, die von explodierenden Energiekosten ausgelösten Preisschübe voll durchschlagen zu lassen und erst im Nachhinein durch Ausgleichszahlungen (die aber nicht in die Inflationsberechnung eingegangen sind) gegenzusteuern. Die aus dieser Strategie resultierende, überdurchschnittliche Inflationsentwicklung hat durch unvermeidlich hohe Lohnabschlüsse die Lohnstückkostenposition Österreich in den letzten Jahren schlagartig verschlechtert. Aus Sicht der Industrie muss dieser politisch induzierte Kostenschub auch politisch wieder „eingefangen“ werden, und zwar rasch. Ein wesentlicher, schnell umsetzbarer, nachhaltig wirksamer und im europäischen Ländervergleich längst überfälliger Schritt wäre eine wesentliche Reduktion der Lohnnebenkosten. Wenn diesbezüglich die neue österreichische Bundesregierung nicht aktiv wird, ist sie für eine rückläufige Industriequote in Österreich und einen Verlust an Wohlstand unmittelbar verantwortlich.

beeinflussen und so für eine gleichmäßigere Lohnpolitik zu sorgen. Die Fachgewerkschaften stellen in der Praxis einen Antrag auf Aufnahme der Kollektivvertragsverhandlungen bei der Lohnunterkommission. Diese Freigabeanträge werden sodann über die WKÖ an die jeweiligen Fachverbände weitergeleitet, die seit Jahren immer wie folgt gleich darauf antworten: „Unter Hinweis auf seine Kollektivvertragsfähigkeit hat der Fachverband XYZ keinen Einwand gegen die Verhandlungsaufnahme.“

Die konkrete Frage an die Gutachterin war, ob und, allenfalls, inwieweit der zuvor zitierten Antwort an die LUK eine (schuld-)rechtliche Bedeutung in Zusammenhang mit der kollektiven Friedenspflicht zukommt. Ergebnis des Gutachtens: **Die kollektivvertragliche Friedenspflicht stellt ein schuldrechtlich wirksames Arbeitskampferbot zwischen den Parteien des Kollektivvertrages dar.** Weil idR nichts anderes vereinbart wird, ist von einer relativen Friedenspflicht auszugehen. Der oben erwähnten Antwort an die Lohnunterkommission kommt nach Ansicht der Gutachterin **keine normative Bedeutung** zu, weil es für den Bestand der Friedenspflicht einzig und allein auf das Außerkrafttreten des Kollektivvertrages ankommt und nicht darauf, wann die Verhandlungen beginnen.

Die beiden Ergebnisse dieses Rechtsgutachtens wurden Anfang 2024 in der Fachzeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht (ASoK 2024, 38ff) von Frau Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Brameshuber und Frau Univ.-Ass. Dr. Felicia Kain veröffentlicht.

Mitarbeiterprämie anstelle der Teuerungsprämie

Mit der nun als Mitarbeiterprämie neu bezeichneten Regelung wurde die bisherige Teuerungsprämie in modifizierter Form auch **für das Jahr 2024 fortgeführt.** ArbeitgeberInnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Beschäftigten zusätzlich zum Arbeitslohn eine Zahlung von bis zu EUR 3.000 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zu gewähren. Außerdem ist die Prämie sowohl von der Kommunalsteuer als auch von Zahlungen an den Familienlastenausgleichsfonds befreit. Allerdings muss im Gegensatz zu den Vorjahren die neue Mitarbeiterprämie im vollen Umfang **aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift,** das heißt aufgrund eines Kollektivvertrages oder einer Betriebsvereinbarung, welche auf Basis einer kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wurde, erfolgen.

Im Jahr 2024 ist es faktisch allen Fachverbänden gelungen, bei ihren Kollektivvertragsverhandlungen die Mitarbeiterprämie kollektivvertraglich zu verankern, dies fast immer in Form einer kollektivvertraglichen Ermächtigung zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder, bei Fehlen eines Betriebsrates, durch eine vertragliche Vereinbarung für alle ArbeitnehmerInnen. Oft ist dies durch abgeschlossene Zusatzkollektivverträge mit rückwirkendem Inkrafttreten erfolgt, vor allem bei jenen Branchen, welche 2023 2-Jahres-Abschlüsse getätigt haben. Dies betrifft vor allem auch die Verbände der Metallindustrie, welche im Herbst 2023 ursprünglich nur die Gewährung von Teuerungsprämien für das Kalenderjahr 2024 als Kompensationsmaßnahme bei der Inanspruchnahme der Beschäftigungs- und Wettbewerbssicherungsklausel als kollektivvertragliche Ermächtigung vereinbart hatten. Am 18. Oktober 2024 ist es auch für den Metallsektor zum Abschluss eines Zusatzkollektivvertrages über die Gewährung von Mitarbeiterprämien für das Kalenderjahr 2024 gekommen und die Rückwirkung erstreckt sich ausdrücklich auch auf bereits ausgezahlte Prämien.

Kollektivvertragsabschluss der Fachverbände in der Eisen-/ Metallindustrie

Im Zuge des KV-Abschlusses vom 7. Dezember 2023 wurde zwischen den Fachverbänden des industriellen Eisen- und Metallsektors (Metalltechnische Industrie, Fahrzeugindustrie, NE-Metall, Bergwerke/Stahl, Gas/Wärme sowie BG Gießereiindustrie) und den Gewerkschaften PROGE und GPA ein **Zweijahresabschluss**

vereinbart. Als Basis für die Erhöhung der Mindestlöhne und -gehälter sowie der Ist-Löhne und Ist-Gehälter einigten sich die KV-Parteien auf den Durchschnitts-VPI für den Zeitraum 10/23 – 9/24 und einen Aufschlag beim Ist-%-Satz von 1 %. Der aktuelle Durchschnitts-VPI für den Zeitraum 10/23 – 9/24 wurde am 17. Oktober 2024 veröffentlicht und betrug 3,8 %, die **Ist-Erhöhung damit 4,8 %**. Die kollektivvertraglichen Grundstufen werden um 3,8 % angehoben. Die Vorrückungsbeträge (Biennalsprünge) bleiben unverändert, wodurch die Seniorität abgeflacht wird. Zulagen, Diäten und Aufwandsentschädigungen werden mit 3,8 % erhöht. Die Lehrlingseinkommen werden gemäß den im Abschluss 2023 vereinbarten Sätzen erhöht, mindestens jedoch mit 3,8 %. Zusätzlich zum Lohn- und Gehaltsabschluss wurden **zwei Zusatzkollektivverträge** abgeschlossen, betreffend eine Erhöhung des Kilometergeldes und die freiwillige Gewährung einer steuer- und abgabenfreien Mitarbeiter/innenprämie für das Kalenderjahr 2024.

Der KV-Abschluss sieht wieder die Möglichkeit einer geringeren Ist-Lohn- bzw. Ist-Gehaltserhöhung im Rahmen der **Wettbewerbs- und Beschäftigungssicherungsklausel** vor. Unternehmen, die im letzten beim Firmenbuch hinterlegten bzw. durchgeführten Jahresabschluss für das im Zeitraum zwischen 1.1.2023 und 31.12.2023 abgeschlossene Wirtschaftsjahr einen Anteil des Personalaufwandes an der Bruttowertschöpfung von mehr als 75 % haben, können die tatsächlichen Monatslöhne bzw. Monatsgehälter lediglich um 4,05 % erhöhen. Liegt der Anteil des Personalaufwandes an der Bruttowertschöpfung über 90 %, können die tatsächlichen Monatslöhne bzw. Monatsgehälter um nur 3,3 % erhöht werden. Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, jedoch ein negatives EBT nachweisen, können die Erhöhung der tatsächlichen Monatslöhne bzw. Monatsgehälter aus wirtschaftlichen Gründen mit 3,3 % durchführen. Jene Unternehmen, die durch Antrag und Übersendung der erforderlichen Unterlagen von der Wettbewerbs- und Beschäftigungssicherungsklausel Gebrauch machen wollen, haben einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat oder Betriebsausschuss mittels Betriebsvereinbarung zu vereinbaren. In Betrieben ohne Betriebsrat ist der Interessenausgleich mittels schriftlicher Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien zu vereinbaren. Der Interessenausgleich kann insbesondere in Form einer Mitarbeiter/innenprämie erfolgen, kumulativ oder alternativ dazu in Form zusätzlicher Freizeit, Dotierung von Bildungsmaßnahmen, eines Wohlfahrtsfonds oder sonst adäquaten Maßnahmen. Von Unternehmen, die bereits im Vorjahr die Wettbewerbs- und Beschäftigungsklausel angewendet haben und neuerlich davon Gebrauch machen wollen, ist ebenfalls ein Interessenausgleich mit dem Betriebsrat oder Betriebsausschuss zu vereinbaren. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit einer geringeren Ist-Lohn- bzw. Ist-Gehaltserhöhung im Rahmen der Wettbewerbs- und Beschäftigungssicherungsklausel wurde **von ca. 140 Mitgliedsbetrieben des Metallsektors beantragt**.

Ausländerausschuss des AMS-Verwaltungsrates

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik werden die Sozialpartner auf allen Ebenen des AMS miteinbezogen und wirken im Verwaltungsrat, in den Landesdirektorien und in den Regionalbeiräten maßgeblich an der Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und am Controlling der Organisation mit. Von der Bundessparte Industrie ist Mag. Elisabeth Schmied in den **Ausländerausschuss**, der als ständiger Ausschuss des Verwaltungsrates eingerichtet ist, entsandt. Durch die direkte Beteiligung eines Vertreters der Industrie können die Mitgliederinteressen optimal vertreten werden und die Bedürfnisse der Mitgliedsbetriebe im Bereich der Ausländerbeschäftigung und des Fachkräftemangels eingebracht werden.

Das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** ermächtigt den Arbeitsminister im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe festzulegen, in denen Ausländer:innen als Fachkräfte für eine Beschäftigung im Inland zugelassen werden. Maßgeblich dafür ist die Stellenandrangsziffer. Da im sozialpartnerschaftlich besetzten Ausländerausschuss kein Einvernehmen erzielt werden konnte, haben die Wirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung und die Landwirtschaftskammer einen gemeinsamen Vorschlag für eine Mangelberufsliste vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde großteils in der Verordnung umgesetzt. Die

Fachkräfteverordnung 2025 sieht 81 bundesweit geltende Mangelberufe und darüber hinaus zahlreiche regionale Mangelberufe für alle neun Bundesländer vor. Die Verordnung trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft ist im Bundeskanzleramt eingerichtet und besteht aus drei Senaten. In diese Senate werden Expert:innen der Interessenvertretungen und Bundesministerien entsendet. **Senat I** ist für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt aber auch für Mehrfachdiskriminierungen im Zusammenhang mit dem Geschlecht zuständig. Diskriminierungen, die die ethnische Zugehörigkeit, die Religion oder Weltanschauung, das Alter oder die sexuelle Orientierung in der Arbeitswelt betreffen, sind von **Senat II** zu verhandeln. Für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen ist **Senat III** zuständig. Seit 2018 ist Mag. Elisabeth Schmied als ordentliches Mitglied in Senat I nominiert. Mit der neuen Funktionsperiode 2024 wurde zusätzlich Mag. Harald Stelzer zum Ersatzmitglied für Senat I und Senat II bestellt.

Durch die Umsetzung der „Vereinbarkeitsrichtlinie“ (Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige) ins nationale Recht, wurde der **Aufgabenbereich des Senat I erweitert**. Seit 1. November 2023 ist dieser auch für Diskriminierungen zuständig, bei denen zwar der Diskriminierungsgrund Geschlecht nicht vorliegt, jedoch beispielsweise eine Diskriminierung wegen Elternkarenz, Elternteilzeit sowie Papamonat, Pflegefreistellung, Familienhospizkarenz oder Pfl egeteilzeit. 2024 wurden bereits mehrere Anträge auf die neuen Diskriminierungstatbestände gestützt. Vorwiegend wurden Diskriminierungen im Zusammenhang mit Elternteilzeit vorgebracht. Naturgemäß führen diese neuen Diskriminierungstatbestände zu einem höheren Arbeitsaufwand und mehr Verhandlungsterminen im Senat I. Dennoch konnte die Verfahrensdauer aufgrund der effizienten Verhandlungsführung der Vorsitzenden und der kompetenten Organisation der Geschäftsführung im Vergleich zu den letzten Jahren verkürzt werden. Auffallend war 2024 die Tatsache, dass sich die Anzahl der Anträge von Männern, die eine Diskriminierung behaupteten, im Senat I ungefähr verdoppelt haben. 2024 fanden im Senat I insgesamt 21 ganztägige Verhandlungstermine statt und konnten 23 Prüfungsergebnisse erstellt werden.

Umsetzung der Lohntransparenz-Richtlinie

Die Lohntransparenzrichtlinie verfolgt das Ziel, Arbeitnehmer:innen in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit mithilfe einer Reihe verbindlicher Maßnahmen durchzusetzen. Die Richtlinie ist am 6. Juni 2023 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten bis 7. Juni 2026 umzusetzen. Teilweise entspricht das österreichische Recht bereits den Vorgaben der Richtlinie. Um eine möglichst rasche Umsetzung des gesamten Regelwerks zu gewährleisten, werden die Sozialpartner vom BMAW bereits seit dem Frühjahr 2024 zu regelmäßig stattfindenden **Umsetzungsgesprächen** eingeladen. Seitens der Bundessparte Industrie wird das Team der Arbeitgeberseite von Mag. Elisabeth Schmied verstärkt. Aufgrund der Komplexität wurden bei den bisherigen Verhandlungen auch Experten aus den Bereichen Statistik, Personalverrechnung und Business Software hinzugezogen.

Ceemet-Mitgliedschaft

Durch die Mitgliedschaft beim europäischen Arbeitgeber-Industrieverband Ceemet ist die Bundessparte Industrie international hervorragend vernetzt. Die BSI profitiert einerseits durch den **regelmäßigen Informationsaustausch** zwischen den verschiedenen Ceemet-Mitgliedern und kann sich andererseits in die **europäische Gesetzgebung** sehr gut einbringen. Ziel der Mitgliedschaft ist die Vertretung gemeinsamer Interessen, der Einfluss auf industrierelevante Europapolitik und die Stärkung des sozialen Dialogs. In den einzelnen Ceemet-Komitees werden die Entwicklungen auf europäischer Ebene diskutiert und aufgearbei-

ARBEIT & SOZIALES

tet. Als anerkannter europäischer Sozialpartner spielt Ceemet eine zentrale Rolle in der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und EU-Institutionen, wobei der Fokus auf wirtschaftlichen und sozialen Fragestellungen liegt. Ziel ist es, gemeinsame Lösungen für arbeitsmarktbezogene Herausforderungen, Beschäftigungsbedingungen, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Weiterbildung zu entwickeln. Zwischen den Ceemet-Mitgliedern findet ein intensiver und kontinuierlicher Austausch über aktuelle sozio-ökonomische, lohnpolitische und kollektivvertragliche Entwicklungen statt. Die Mitglieder informieren einander insbesondere über aktuell stattfindende Lohn- und Gehaltsverhandlungen. Die daraus gewonnenen Informationen stellen einen wertvollen Beitrag für künftige Gehalts- bzw. Lohnrunden dar. Eine besonders intensive Zusammenarbeit erfolgt mit dem deutschen Dachverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie, Gesamtmetall.

Regelmäßiger Austausch mit Fachverbänden und Landessparten

Die Bundessparte Industrie führt 14tägige **Frühsitzungen** mit den Industriefachverbänden sowie den Landessparten durch, in denen aktuelle kollektivvertragliche Themen sowie rechtliche Änderungen im gesamten Arbeits- und Sozialrecht besprochen und diskutiert werden. Diese Sitzungen stellen den Informationsfluss zwischen der Bundessparte und ihren Verbänden sicher. Seit dem Jahr 2020 werden die Sitzungen online via MS-Teams abhalten, was sich sehr bewährt, da nun die KollegInnen der Landesindustriesparten regelmäßig daran teilzunehmen können. Zusätzlich führt die Bundessparte Industrie seit 2016 **KV-Workshops** durch. Diese Workshops wurden ausgezeichnet angenommen und dienen einem intensiven Wissensaustausch mit Fachverbänden und Landessparten über das gesamte Spektrum des Arbeits- und Sozialrechts.

Industriellehre: Novellen industrierelevanter Ausbildungsordnungen

Mehrere Ausbildungsordnungen sind 2024 in Kraft getreten, so eine überarbeitete Ausbildungsordnung des Modullehrberufs **Elektrotechnik** am 1. Jänner 2024 sowie eine überarbeitete Ausbildungsordnung des Modullehrberufs **Holztechnik** (inkl. dem neuen Hauptmodul Fensterbautechnik) und eine überarbeitete Ausbildungsordnung **Elektronik** am 1. Juli 2024. Ebenfalls per 1. Juli 2024 sind die neuen Ausbildungsordnungen **Faserverbundtechnik** sowie **Fernwärmetechnik** in Kraft getreten.

Mehrere industrierelevante Ausbildungsordnungen, Prüfungsordnungen und standardisierte Ausbildungsprogramme wurden im Bundes-Berufsausbildungsbeirat (BBAB) im Jahr 2024 beschlossen und sollen im Rahmen eines **Lehrberufspaketes 2025** verordnet werden. Die Ausbildungsordnung des Modullehrberufs **Labortechnik** wurde auf Initiative des FV Chemische Industrie überarbeitet. Die Zahl der Hauptmodule wurde dabei von drei auf zwei (H1 „Chemie“; H2 „Biochemie und Biotechnologie“) zusammengeführt. Das bisherige H2 „Lack- und Anstrichmittel“ wurde in ein Spezialmodul umgewandelt (S1 „Farben und Lacke“). Die Ausbildungsordnung für den bisherigen Ausbildungsversuch **Glasverfahrenstechnik** mit den Schwerpunkten Flachglasveredelung und Hohlglasproduktion wurde auf Basis der routinemäßigen Evaluierung durch das BMAW von einer Expertengruppe überarbeitet, an die aktuellen Branchenerfordernisse angepasst und in den BBAB eingebracht. Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Prozesstechnik** wurde auf Initiative mehrerer Fachverbände der Industrie überarbeitet. Ziel der Überarbeitung ist, dass die Lehrabschlussprüfung inhaltlich flexibler gestaltet werden kann bzw. dass die Prüfarbeit besser auf alle diesen Beruf ausbildenden Branchen adaptiert werden kann. Ebenfalls beschlossen wurden Entwürfe österreichweiter Richtlinie gemäß § 8b Abs. 14 BAG über standardisierte Ausbildungsprogramme für die Bereiche **Kunststoff** (Ausbildungsdauer 2 Jahre) und **Metall** (Ausbildungsdauer 2 Jahre).

KV-Abschlüsse des Jahres 2024

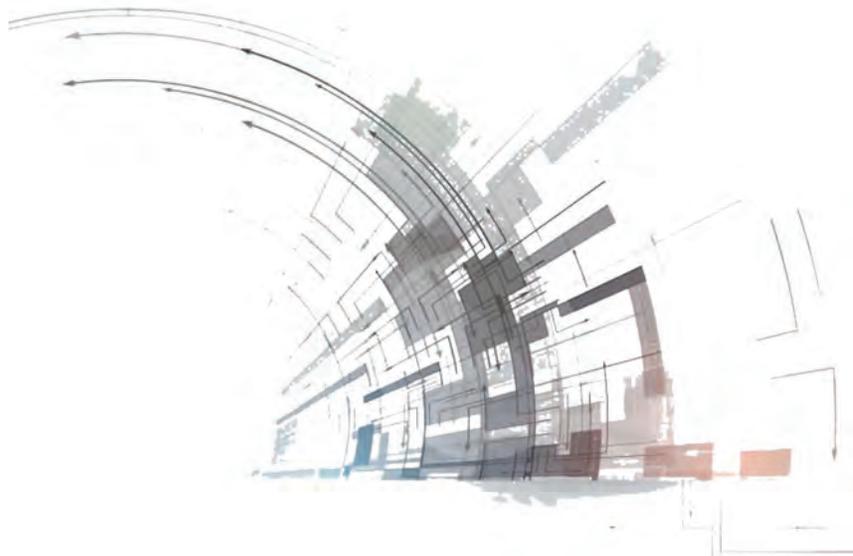
Ein Überblick über die Kollektivvertragsabschlüsse des Jahres 2024 findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts (ab Seite 26).

Mag. Wolfgang Brenner
wolfgang.brenner@wko.at

Mag. Richard Guhsl
richard.guhsl@wko.at

Mag. Gerfried Habenicht
gerfried.habenicht@wko.at

Clemens Rosenmayr MSc, MSc, BSc
clemens.rosenmayr@wko.at



VON ZIELEN ÜBER DIE PLANUNG ZUR REALITÄT?

Auch 2024 hat der Green-Deal mit seinen vielen Zielen den langen Atem der Industrieunternehmen beansprucht. So wünschenswert diese Ziele auch sind, haben sich doch wesentliche Befürchtungen bei den ersten Umsetzungsschritten bestätigt.

Die **Gesetzgeber auf europäischer und nationaler Ebene** scheinen sich untereinander nicht immer zu verstehen, was sich durch **widersprüchliche Ziele** kristallisiert. Wie kann zum Beispiel eine Energiewende zu 100 % Erneuerbaren mit dem Ziel einer wettbewerbsfähigen Europäischen Industrie unter einen Hut gebracht werden? Was gilt jetzt bei den Klimazielen, das nationale 2040-er Ziel oder das 2050-er Ziel der EU? Warum muss sich die österreichische Industrie im Gespräch mit der EU-Kommission anhören, der Emissionshandel ist nicht so schlimm, ihr habt ja die Stromkostenkompensation – aber Österreich gewährt diese nicht?

Zudem scheinen sich die Gesetzgeber auch **nicht mehr zuzutrauen, das Notwendige selbst zu regeln**. Immer mehr wesentliche Regelungen werden nicht durch Parlamente verabschiedet, sondern durch **Verwaltungen** wie die EU-Kommission oder nationale Behörden. Das Inkrafttreten einiger Rechtsakte (wie zuletzt wohl auch die Entwaldungsverordnung) musste verschoben werden, weil die Verwaltungen selbst die Fristen zur Erlassung ihrer Regeln um Monate überschreiten.

Es kommen immer mehr Regelungen, die zentral vorgeben, was „Gut und Böse“ ist. Das erinnert stark an die **Planwirtschaften** gescheiterter Wirtschaftssysteme. Die Weckrufe aus den Berichten von Mario Draghi und Enrico Letta bestätigen die Kritik der BSI. Deren Schlussfolgerung über das zu langsame Produktivitätswachstum und das daraus resultierende, schleppende Wirtschaftswachstum in der EU seit 2008 teilen wir. Draghi fordert in seinem Bericht u.a. ambitionierte und entschlossene Maßnahmen zur Reduktion der Energiepreise sowie zur weiteren Integration der Kapitalmärkte. Wir warten voller Hoffnung auf den Richtungswechsel der neuen EU-Kommission hin zu einem reality-check für eine **Basis zu einem wettbewerbsfähigen Produzieren** in der EU. Ein „Clean Industrial Deal“ der EU soll im Februar 2025 diese Richtungskorrektur einleiten.

Eine neue österreichische Bundesregierung wird gefordert sein, sich ohne einseitige ideologische Ausrichtung auf eine technologieneutrale Erreichung realistischer Umweltziele zu konzentrieren. Neben vielen europäischen und globalen Themen gibt es auch hier einiges zu tun und es gilt nationale Maßnahmen zu vermeiden, die den Standort noch mehr schwächen. Daher wurden im Jahr 2024 die **umwelt- und energiepolitischen Forderungen der BSI** an eine neue Bundesregierung laufend aktualisiert.

Wir brauchen ein gemeinsames Verständnis der Industrie, der Politik und der Verwaltung, dass gemeinsam an einem starken Standort zu arbeiten ist, um realistische Ziele für alle Gesellschaftsgruppen leistbar und verträglich umzusetzen.

WKÖ Energiemasterplan und Carbon Management Strategien

Das Mitte April 2023 gestartete Projekt zur Erarbeitung eines WKÖ-Energiemasterplans zu Österreichs Energiezukunft unter Koordinierung des Energie-Sonderbeauftragten des Präsidiums, Mag. Siegfried Nagl, konnte mit Jahresende abgeschlossen werden. Zentrale Aussagen und Forderungen wurden in einem „**Leitlinien-Dokument**“ zusammengefasst und flossen in die Regierungsverhandlungen ein.

Die Ergebnisse betreffend Carbon Management konnten unmittelbar als BSI-Beiträge zu den Carbon Management Strategien eingebracht werden, die sowohl von der EU-Kommission als auch von den Ministerien BMF und BMK erarbeitet werden.

Emissionshandel (EU-ETS) und Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Zum **EU-ETS 1** wurden 2024 in einem Webinar die Neuerungen bei der Gratiszuteilung von Emissionszertifikaten an Anlagen vorgestellt und Fragen mit dem BMK erörtert. Für beide Emissionshandelssysteme relevante EU-Verordnungen wurden begutachtet.

Im **EU-ETS 2** für die Inverkehrbringer von Brenn- und Treibstoffen wurde in einer NEHG-Novelle erreicht, dass die Überwachungspläne – ausgenommen der vielen Ausnahmen beim NEHG – auf eine gemeinsame Methodik vereinheitlicht werden konnten (ein Überwachungsplan für die CO₂ Steuer gemäß NEHG und für den künftigen EU-ETS 2). Die Unternehmen wurden bei der Beantragung der neuen Überwachungspläne unterstützt.

Zur **nationalen CO₂ Steuer (NEHG)** konnten bis November 2024 erstmals die Entlastungsmaßnahmen für die Energieintensiven und für die Carbon Leakage Betriebe beantragt werden, nachdem in der NEHG-Novelle 2024 die Voraussetzungen dafür beihilfenrechtskonform ausgestaltet wurden.

Mit dem **CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM)** soll der ETS-CO₂-Preis auf bestimmte importierte Produkte aufgeschlagen werden. Damit soll eine vergleichbare Bepreisung von Treibhausgasemissionen aus der Produktion herbeigeführt werden – unabhängig davon, ob die erfassten Güter in der EU produziert oder importiert werden. Seit Oktober 2023 gelten erste Dokumentationspflichten. Ab 2026 müssen beim Import

Der Bürokratiedschungel wird immer dichter

Insbesondere im Umweltbereich nimmt die Regulierungsdichte in Europa immer mehr zu. Dies ist nicht Gefühl, sondern lässt sich in Zahlen darstellen: Die EU hat in der vergangenen Legislaturperiode über 13.000 neue bzw. adaptierte Gesetze und Durchführungsrechtsakte erlassen. Die USA kommen für den gleichen Zeitraum mit ca. 3.700 Gesetzen aus. Resultat davon ist, dass mitunter selbst die Gesetzgeber und die Verwaltung den Überblick verlieren und entsprechend widersprüchlich agieren. Für die Unternehmen bedeutet diese Situation einerseits eine gewaltige Kostenbelastung und andererseits eine ständige Rechtsunsicherheit. Laut der 2024 begonnenen, regelmäßigen BSI-Umfrage „Transformationsfieberkurve“ sind daher folglich nur 17 % der Industrieunternehmen der Ansicht, dass die Rahmenbedingungen stabil genug für Investitionsentscheidungen sind. Gar nur 5 % der Unternehmen meinen, dass bei gesetzgeberischen Maßnahmen unnötige Bürokratie vermieden wird.

CBAM-Zertifikate erworben werden. 2024 wurde die Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts (iwi) über die Auswirkungen des CBAM auf die Exportwirtschaft finalisiert und veröffentlicht.

RED konforme Biomasse

Informationen zu den Nachhaltigkeitsnachweisen gemäß der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) wurden 2024 auf der BSI-Homepage in Form eines Leitfadens und erster Factsheets für Wirtschaftsteilnehmer veröffentlicht.

Wasserstoff- und Gasmarktpaket

Die Arbeiten des BMK und von Interessensgruppen zur Umsetzung des von der EU beschlossenen Wasserstoff- und Gasmarktpakets haben 2024 begonnen. Das BMK diskutierte einzelne Themen (wie Infrastrukturhochlauf, Netzfinanzierung, Abschaltung von Methannetzen) anhand von Konzeptpapieren. Die BSI hat dazu erste Stellungnahmen erarbeitet.

Die Planung des künftigen Wasserstoff(kern)netzes war ein weiterer Schwerpunkt. Die BSI hat dazu zum Österreichischen Integrierten Netzinfrstrukturplan des BMK (ÖNIP) Stellung genommen und in Informationskampagnen auf die Bedeutung dieses Themas aufmerksam gemacht, wodurch Nachmeldungen für den künftigen Bedarf an Wasserstoff erfolgen konnten.

Zur Ausarbeitung von Grundlagen für Industriepositionen im Hinblick auf eine künftige Wasserstoffwirtschaft berief die BSI 2024 in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik einige Expertinnen:gruppen ein. Themen, wie das nationale Wasserstoffförderungsgesetz, die Industrie-bezogenen, mitgliedstaatlichen H2-Ziele aus der Erneuerbaren-RL oder die „Alternative Fuel Infrastructure Regulation“ (AFIR), wurden in diesem Rahmen inhaltlich aufbereitet.

Erneuerbare Gase

Das vom Ministerrat beschlossene Erneuerbare-Gase-Gesetz mit seinem Quotenmodell ist vom Nationalrat nicht beschlossen worden. Aufbauend auf den Vorarbeiten der Gaswirtschaft und nach Vorbild der Marktprämienförderung des EAG wurden weitere Vorarbeiten geleistet, eine Erneuerbare-Gase-Förderung nach einem Marktprämienmodell zu implementieren. Die BSI besteht hier insbesondere auf eine Kostendeckelung, um die Belastungen für das Budget bzw. die Gaskunden transparent zu machen und zu begrenzen.

Wasserwirtschaftliches Webinar

Im Juni veranstaltete die BSI in Zusammenarbeit mit der Sektion Wasserwirtschaft und dem Umweltbundesamt das Webinar „Digitale Nutzung von wasserwirtschaftlichen Daten für Unternehmen“. Die Vortragenden brachten den rund 70 Teilnehmenden aus Unternehmen und Verbänden die Nutzung von öffentlichen Daten des Wasserinformationssystems WISA nahe, die seit einigen Monaten den Unternehmen in interaktiver Form zur Information und Planung zur Verfügung stehen.

Luftrecht

Am 10. Dezember 2024 trat die neue EU-Luftqualitäts-RL in Kraft – gut zwei Jahre nach Vorlage des ursprünglichen Kommissions-Entwurfes. Der neue Gesetzesrahmen bringt nicht nur ab 2030 verschärfte Grenzwerte für Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxid, Feinstaub etc., sondern auch eine Reihe von Flexibi-

ENERGIE & UMWELT

lisierungen, die regionale oder klimatische Benachteiligungen berücksichtigt. Gerade dafür hatte sich die Sparte Industrie auf EU-Ebene in den vergangenen Jahren – nun mit Erfolg – eingesetzt. Die nationale Umsetzung startet ab 2025.

Pressehintergrundgespräch zur Energiezukunft der Industrie

Das Projekt „Zukunftssichere Energieversorgung der Industrie“ läuft bereits seit 2021 in mehreren Etappen. Am 28. August 2024 luden der Umweltsprecher der BSI, Robert Schmid (Baumit-Gruppe, Schmid Industrie Holding), und BSI-Geschäftsführer Andreas Mörk zu einem Hintergrundgespräch mit der Presse. Experten des Energieinstituts der Wirtschaft und des Instituts für industrielle Ökologie ergänzten das Podium und thematisierten unter anderem, dass durch die Dekarbonisierung der Industrie der Gesamtenergiebedarf der Unternehmen steigen, und nicht wie bisher angenommen sinken werde. Auch die aktuelle Stimmung in den Mitgliedsunternehmen („BSI-Transformations-Fieberkurve“) wurde den geladenen Journalist:innen vermittelt. Die Ergebnisse widerspiegeln insbesondere die Besorgnis über aktuelle energie- und klimapolitische Richtungsentscheidungen und deren negative Folgen für heimische Investitionsklima. Die Medienresonanz war respektabel, in den Tageszeitungen wurden insbesondere die konkreten Hindernisse für die Transformation und der schwindende Glaube an ein rasches Erreichen der Klimaneutralitätsziele thematisiert.

GewO-Novelle: Wesentliche BSI-Forderung erfüllt

Am 6. Juni 2024 trat eine Novelle der Gewerbeordnung in Kraft, mit der die seit langem von der BSI geforderte Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses umgesetzt wurde. Die in Anlehnung an einen BSI-Textvorschlag neu gefasste Bestimmung des § 353 Z 1 lit. a GewO stellt klar, dass in einem Antrag auf Genehmigung einer Betriebsanlage die Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen nicht – wie es zunehmend gängige Praxis war – bis ins letzte Detail beschrieben werden müssen, sondern die **Anlagenbeschreibung** nur Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und Stoffeigenschaften und –mengen zu enthalten hat. In diesem (von ihm selbst beschriebenen) Rahmen kann sich der Genehmigungswerber bei der Ausgestaltung der Anlage flexibel bewegen.

Die nun erreichte Flexibilisierung des Genehmigungskonsenses stellt eine wesentliche **Verfahrensvereinfachung und -erleichterung** dar, sowohl im Hinblick auf die Antragstellung selbst als auch hinsichtlich der Vermeidung unnötiger Änderungsverfahren. Ausgangspunkt war ein von den Industriesparten der Landeskammern und der BSI gemeinsam beauftragtes Gutachten von Prof. Wilhelm Bergthaler aus dem Jahr 2020, das konkrete Vorschläge samt ausgearbeiteten legislativen Modulen für effizientere Verwaltungsverfahren beinhaltet. Eine seit Jahren bestehende Forderung der österreichischen Industrieunternehmen konnte damit dank konsequenter Interessenvertretung schlussendlich umgesetzt werden und zeigt bereits positive Auswirkungen in der Praxis.

VfGH-Antrag gegen AWG-Bahnzwang

Der verpflichtende Bahntransport von Abfällen wird mit Unterstützung der BSI beim VfGH angefochten: Seit 2023 müssen Abfälle (und damit auch Sekundärrohstoffe wie Altpapier, Altholz und Altmetalle) auf der Schiene transportiert werden, sofern bestimmte im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) normierte Distanz- und Gewichtsschwellen überschritten und entsprechende Kapazitäten von der Bahn bereitgestellt werden. Diese AWG-Bestimmung stellt für die betroffenen Unternehmen de facto ein LKW-Transportverbot dar, sofern ein Schienenverkehrsunternehmen auf der für die Abwicklung eingerichteten digitalen Plattform ein Angebot stellt. Die bisher gelegten Angebote liegen allerdings preislich mehr als doppelt so hoch wie der LKW-Transport. Zumindest ebenso problematisch wie der Kostenfaktor ist für die betroffenen Unternehmen der Umstand, dass die Bahn nicht einmal annähernd in der Lage ist, just-in-time zu liefern.

Ein Rechtsgutachten, an dessen Erstellung und Finanzierung sich die BSI beteiligt hat, belegt, dass die gegenständliche **AWG-Regelung aus verfassungs- und unionsrechtlicher Sicht bedenklich** ist. Wir

kooperieren nun in dieser Sache spartenübergreifend mit dem Fachverband Entsorgungs- & Ressourcenmanagement und unterstützen 9 namhafte, von der Regelung unmittelbar betroffene Unternehmen, u.a. aus den Bereichen NE-Metall-, Papier- und Holzindustrie, bei der Einbringung eines gemeinsamen Individualantrags auf Normenkontrolle beim VfGH. Ziel des Antrags, der Ende 2024 beim VfGH eingebracht wurde, ist die Aufhebung dieser sowohl ökonomisch als auch ökologisch äußerst fragwürdigen (weil den Einsatz von Sekundärrohstoffen benachteiligenden und damit Recycling verhindernden – und dabei so gut wie kein CO₂-Einsparungspotential bringenden) AWG-Bestimmung.

EU-Net-Zero Industry Act & Critical Raw Materials Act

Der Critical Raw Materials Act ist am 23. Mai 2024 in Kraft getreten, der Net Zero Industry Act am 29. Juni 2024. Bei beiden geht es um Verwaltungsvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen bei bestimmten Projekten – einerseits bei Abbau, Weiterverarbeitung und Recycling von kritischen bzw. strategischen Rohstoffen, andererseits bei bestimmten sogenannten Netto-Null-Technologien wie etwa Windkraftanlagen und Batteriespeichern. Neben der Information für Fachorganisationen und Landessparten brachte sich die BSI aktiv in die Gespräche um die Umsetzung einiger wesentlicher Folgebestimmungen auf nationaler und EU-Ebene ein.

Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR)

Die ESPR ist am 18. Juli 2024 in Kraft getreten. Sie soll einen nachhaltigen Binnenmarkt sicherstellen, indem (fast) alle Produkte bestimmten technischen Leistungskriterien und Informationsanforderungen entsprechen, auf die bereits in der Designphase des Produkts Rücksicht genommen werden muss. Bereits Ende Mai startete in Zusammenarbeit mit der umweltpolitischen Abteilung der WKÖ sowie des Fachverbands der metalltechnischen Industrie (FMTI) eine Webinar-Reihe. In bisher vier Terminen wurde neben dem Überblick über die Verordnung auch der digitale Produktpass, sowie die Möglichkeiten der Beteiligung der Unternehmen behandelt. Die BSI wird die umweltpolitische Abteilung weiterhin bei der Umsetzung unterstützen, v.a. die Vertretung der Unternehmen im Rahmen des sogenannten Ökodesign-Forums der Europäischen Kommission.

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Die adaptierte IED ist am 3. August 2024 in Kraft getreten, womit Österreich bis 1. Juli 2026 Zeit für die nationale Umsetzung bleibt. Neben intensiver Information für die Fachorganisationen und Landessparten tagte auch die Arbeitsgruppe IED mit Vertreter:innen der Unternehmen sowie der BSI-Fachverbände am 27. November 2024 – im Dialog mit einem Vertreter des BMAW. Dabei wurde vereinbart, gemeinsam ein FAQ-Dokument zu erarbeiten. Dieses soll zukünftig idealerweise in einen Leitfaden für die Behörden zur Auslegung der neuen Vorschriften münden.

Draghi-Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie

Am 9. September 2024 wurde der Bericht von Mario Draghi, dem ehemaligen italienischen Premierminister und früheren Präsidenten der EZB, zur zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der EU veröffentlicht. Er behandelt die strukturellen Probleme der europäischen Wirtschaft und macht v.a. das niedrige Produktivitätswachstum seit 2008 dafür verantwortlich. Wesentliche Vorschläge beziehen sich auf eine nachhaltige Reduktion der Energiepreise, Reduktion der strategischen Abhängigkeiten der EU, sowie Vollendung des EU-Kapitalmarktes zur Mobilisierung von Privatkapital. Er spricht jedoch auch eine Reform des EU-Governance-Modells an, das zur effektiven Reduktion von Bürokratie flexibler und zielgerichteter gestaltet werden soll. Außerdem denkt er einen sogenannten Wettbewerbsfonds an, der am Kapitalmarkt aufgenommen werden und wesentliche Pfeiler der bisherigen EU-Finanzprogramme vereinen und vereinfachen soll. Die BSI hat sich aktiv in die im November 2024 finalisierte WKÖ-Stellungnahme eingebracht.

ENERGIE & UMWELT

Revision der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)

Die geplante Revision der REACH-Verordnung wurde erneut, diesmal auf das Jahr 2025, verschoben. Einzelne Elemente der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit wurden im Wege von nicht-legislativen Strategien und Kommunikationen veröffentlicht, bevor die gesamte REACH-Verordnung erneuert wird (für Ende 2025 erwartet). Die BSI brachte sich aktiv bei der industrieübergreifenden Initiative ASMoR (Alliance for the Sustainable Management of Chemical Risk) ein, u.a. mit Input zu diversen Positionspapieren und Meetings mit den nationalen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten sowie mit Vertreter:innen der Kommission.

Europäischer Arbeitnehmerschutz und Schnittstelle zur Chemikalienpolitik

Clemens Rosenmayr war im Jahr 2024 stellvertretendes Mitglied im Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) und nahm in dieser Rolle an mehreren Sitzungen der Arbeitgebervertreter in diesem Gremium teil. In diesem Zusammenhang wurde er auch in der sozialpartnerschaftlichen Arbeitsgruppe Arbeitnehmerschutz und Klimawandel aktiv, die dahingehende Empfehlungen an die Kommission erarbeitete. Darüber hinaus war er weiterhin für spezifische Sozialpartnersitzungen als Vertreter von SMEUnited nominiert. Insbesondere die Arbeiten rund um die 6. Änderung der Karzinogen- Mutagen- und Reprotox-Richtlinie waren auch auf Ceemet-Ebene ein wichtiges Thema. Darüber hinaus ist die BSI in einer diesbezüglichen, verbändeübergreifenden Industriekoalition auf EU-Ebene aktiv (Cross-Industry Initiative, CII), die am 28. November 2024 ein Stakeholder Forum zwischen Europäischer Kommission, Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft veranstaltet hat. Clemens Rosenmayr moderierte diese Veranstaltung.

Weitere betreute Themen im Bereich Energie & Umwelt (Auszug):

- ▶ Systemnutzungstarife für Gas und für Strom
- ▶ Elektrizitätswirtschaftsgesetz
- ▶ Verordnungen für die Förderung erneuerbarer Energie (EAG)
- ▶ Verordnungen zu den EU-Emissionshandelssystemen und zum CBAM
- ▶ PFAS-Aktionsplan Österreich
- ▶ EU PFAS-Beschränkungsvorschlag
- ▶ EU-Entwaldungsverordnung
- ▶ EU-Lieferkettenrichtlinie
- ▶ Wasserstoffförderungsgesetz
- ▶ Branchen-Abwasseremissions-Verordnungen der Industrie
- ▶ EK-Konsultation zur NEC-RL (Luftschadstoffe)
- ▶ EU-Abfallrahmen-Richtlinie
- ▶ EU-Abfallverbringungsverordnung
- ▶ EU-Batterieverordnung
- ▶ EU-Verordnung über Anforderungen an die kreislaforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen
- ▶ Abfallverbrennungsverordnung
- ▶ Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie
- ▶ RoHS-Richtlinie
- ▶ Altlastensanierungsgesetz
- ▶ Verordnung über das Abfallende feuerfester Abfälle
- ▶ AWG-Novellen
- ▶ Einwegpfandverordnung
- ▶ Kompostverordnung
- ▶ Deponieverordnung
- ▶ Verordnung brennbare Flüssigkeiten
- ▶ Flüssiggas-Verordnung
- ▶ Einwegkunststoff-Richtlinie Durchführungsrechtsakte
- ▶ UVP-Gesetz
- ▶ Bericht zur Zukunft des Binnenmarktes von Enrico Letta

Mag. Hagen Pleile
hagen.pleile@wko.at



LIEFERKETTEN-RICHTLINIE IN KRAFT GETRETEN

Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, kurz CSDDD, sieht für große Unternehmen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten vor, sowie die Pflicht, einen Klimaplan zu erstellen. Seit 25. Juli 2024 ist sie in Kraft, innerhalb von zwei Jahren muss sie von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

Die Richtlinie verpflichtet Unternehmen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf bestimmte in Anhang 1 und 2 angeführte Menschenrechte (zB Verbot von Kinderarbeit, Recht auf Leben) und Umweltgüter (zB Umweltverschmutzung) zu ermitteln und zu bekämpfen. Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich auf die eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften und die „**Aktivitätskette**“ (es handelt sich hierbei um vor- und nachgelagerte Tätigkeiten der direkten als auch indirekten Geschäftspartner). Die Richtlinie sieht zudem explizit vor, dass Sorgfaltspflichten an Geschäftspartner weiterzugeben sind. Damit werden auch nicht erfasste Unternehmen, wie zB KMU, entlang der globalen Lieferkette in die Verantwortung einbezogen.

Gerade für Klein- und Mittelbetriebe wird der administrative Aufwand zur Durchführung von Sorgfaltsprüfungen mit **erheblichen Kosten und Belastungen** verbunden sein. Denn auch sie werden in Zukunft – selbst ohne konkrete Hinweise auf Missstände – verpflichtet sein, sich einen Überblick über weiter entfernte Glieder ihrer Lieferkette zu verschaffen.

Die Richtlinie legt in Ergänzung zu Sanktionen und Verwaltungsstrafen auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest.

Abhängig von der Unternehmensgröße wird der persönliche Anwendungsbereich von 2027 bis 2029 graduell ausgeweitet. Die Europäische Kommission hat am 25. Juli 2024 FAQs zur LieferkettenRL veröffentlicht und auf Anregung der WKÖ hin nun eine deutsche Fassung der FAQ bereitgestellt. Hier gelangen Sie zu den FAQ: https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/sustainability-due-diligence-responsible-business/corporate-sustainability-due-diligence_en

Die österreichische Industrie bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften. Allerdings muss jegliche gesetzliche Regelung mit Augenmaß erfolgen. Zentrales Anliegen ist daher eine **effiziente, praxisnahe und rechtsstaatliche nationale Umsetzung der Richtlinie**. Diese soll gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, Gold Plating unterlassen, Rechtssicherheit für Unternehmen bieten, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die EU als wirtschaftsfreundlichen Standort auch in der Zukunft sichern. Demnach müssen die zugesagten Unterstützungsmaßnahmen rasch umgesetzt und der Mehraufwand finanziell abgedeckt werden. Die Industrie setzt sich für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Lieferketten-RL sowie eine frühzeitige Herausgabe der Leitlinien und Mustervertragsklauseln durch die Europäische Kommission ein.

Das Motto im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie lautet jedenfalls: **„Unterstützen statt Überregulieren“**.

RECHT & INFRASTRUKTUR

Vorschlag einer Richtlinie über Umweltaussagen

Die Kommission hat letztes Jahr einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation, COM(2023) 166, veröffentlicht. Diese verweist auf die Begriffe der bereits in Kraft getretenen EmpoweringRL und legt Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Umweltaussagen fest. Zulässige Umweltaussagen sollen einen **dreistufigen Kontroll- und Freigabeprozess** durchlaufen, beginnend mit einer durch die Unternehmer:innen selbst durchgeführten Prüfung, gefolgt von einer Verifizierung dieser Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige Konformitätsbewertungsstelle und abgeschlossen durch Anerkennung und Veröffentlichung durch die zuständige Behörde. Ausnahmen soll es für bestimmte Umweltaussagen und eventuell für Kleinstunternehmer:innen geben, für manche Aussagen auch vereinfachte Verfahren. Die Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament sind im Gange.

CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) – nationale Umsetzung für das NaBeG (NachhaltigkeitsberichtserstattungsG)

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) gibt **einheitliche verpflichtende europäische Berichtsstandards (ESRS)** vor. Nach dem Prinzip der Doppelten Wesentlichkeit („Double Materiality“) müssen betroffene Unternehmen einerseits nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen für ihre unternehmerische Tätigkeit aufzeigen. Andererseits müssen die Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt dargelegt werden. Eine weitere Neuerung liegt in der Prüfungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zudem verbessert die CSRD die Zugänglichkeit der Informationen. Von der CSRD betroffene Unternehmen müssen die grünen Finanzkennzahlen der **Taxonomie-Verordnung** beachten. Die CSRD kommt zeitlich gestaffelt zur Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen der Richtlinie binnen 18 Monaten nach deren Inkrafttreten im Jänner 2023 in das nationale Recht übernehmen. Die Vorgängerregelung (NFRD) ist derzeit primär im NaDiVeG (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz) umgesetzt. Entsprechende Anpassungen hätten vom österreichischen Gesetzgeber bis **Mitte 2024** vorgenommen werden müssen. Problem bei der Umsetzung ist der (nicht gelöste) Zuständigkeitskonflikt zwischen BMAW (Wirtschaftsministerium) und BMJ (Justizministerium), erschwert durch Wünsche des BMK (Klimaschutzministerium).

Eine zentrale Frage ist jene, **wer** die entsprechenden Prüfungen der Berichte vornehmen soll. Derzeit sind nicht einmal die „Big 4“ der Wirtschaftsprüfer in der Lage, die technischen Details zu prüfen und müssten sich externer Experten bedienen. Eine Lösung wäre die Zulassung von akkreditierten Stellen (TÜV, QA,...), die jetzt schon die notwendigen Kompetenzen aufweisen. Dies würde den Wettbewerb der Anbieter verstärken und die Preise drücken. Leider gibt es für deren Prüfmöglichkeit nur eine Öffnungsklausel, die

Gut gemeint ist oft das Gegenteil von gut

Seit Jahrzehnten ist allgemein anerkannt, dass international agierende Unternehmen mit ihren Produktionsstätten und über ihre Partnerunternehmen in Schwellen- und Entwicklungsländern einen wichtigen Beitrag zur Festigung von Menschenrechten, insbesondere auch von Rechten der Arbeitnehmer:innen, sowie zur Verbesserung der Umweltsituation leisten. Der gut gemeinte Versuch, dies durch die sogenannte Lieferketten-Richtlinie zu kodifizieren, wird voraussichtlich diesen Prozess weder stärken noch beschleunigen, jedenfalls aber hohe Bürokratiekosten und massive Rechtsunsicherheit hervorrufen. Die aus dem sinnvollen Bestreben, „Greenwashing“ zu unterbinden, hervorgegangene Umweltaussagen-Richtlinie ist gerade dabei, das nächste Bürokratiemonster zu werden. Auch bei dieser Richtlinie dürften dabei die eigentlichen Ziele verfehlt werden und jegliche positiven Auswirkungen auf Markt, Verbraucher:innen oder Umwelt ausbleiben. Statt der großen politischen Geste wären Regelungen gefragt, die klar, überschaubar und verhältnismäßig sind.

national genutzt werden müsste. Das BMJ würde diese Klausel öffnen, aber nur bei Berücksichtigung von Wünschen des BMK. Das BMAW will die Öffnung nicht vornehmen. Trotz intensiver Gespräche – und Druck seitens der WKÖ sowie insbesondere der BSI – war keine Annäherung in Sicht, sodass es **keinen klaren Zeitplan für das NaBeG** gibt.

Cybersicherheitsgesetzgebung NIS2

Mit der neuen Cybersicherheitsgesetzgebung NIS2 werden – nach der Regierungsbildung – für viele Unternehmen **strenge Cybersicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen** gelten. Die Leitungsorgane (Geschäftsführung bei GmbH, Vorstand und Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften) haben die Einhaltung der Risikomanagementmaßnahmen sicherzustellen und zu beaufsichtigen, haften für schuldhaft verursachten Schaden und müssen an Cybersicherheitsschulungen teilnehmen.

Dienstleister und Lieferanten von NIS2-betroffenen Unternehmen werden im Rahmen der Lieferkette vertraglich entsprechende Sicherheitsnachweise erbringen müssen. Dies stellt gerade kleine Betriebe vor große Herausforderungen. Die WKÖ hat daher mit einer Expertengruppe der Cybersicherheit-Plattform (CSP) Musterdokumente zu **Basissicherheitsmaßnahmen im Bereich Informationssicherheit** erstellt. Mit diesen grundlegenden Maßnahmen kann bereits ein Großteil der Cyberangriffe abgewehrt werden. BSI und WKÖ haben sich auch durch umfangreiche Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

ARGE Palettenpool

Die Mitgliederbetreuung erfolgte, wie in den Jahren davor, individuell. Aber auch Anfragen von Nichtmitgliedern, wie etwa Spediteuren und Frächtern, wurden im Jahr 2024 direkt von der Geschäftsstelle beantwortet. Die Palettencharta wurde Anfang 2024 betreffend der Produzenten- und Reparatoreliste aktualisiert. Diese Liste ist weiterhin eine wichtige Grundlage für Käufer von EUR-Tauschpaletten. Durch diese Liste soll der „Schwarzmarkt“ eingedämmt werden, da die in der Liste geführten Hersteller garantiert normgerechte EUR-Tauschpaletten erzeugen.

Austrian Shippers' Council (ASC)

Der Austrian Shippers' Council ist ein Competence Centers in der Bundesvereinigung Logistik Österreich (BVL) und Mitglied beim European Shippers' Council (ESC) in Brüssel. Die Mitgliedfachverbände werden laufend über die Aktivitäten auf europäischer Ebene zu den vielfältigen Themen der verladenden Wirtschaft informiert und die Interessen der österreichischen Verladerschaft werden in den ESC eingebracht. In bewährter Weise wurde das Agendasetting des Kompetenznetzwerks der BVL Bundesvereinigung Logistik Österreich primär hinsichtlich Global Supply Chain Community crosssektoral begleitet. Dadurch konnten unter anderem mehrere Repräsentanten von Industrieunternehmen ihre Sichtweisen auf relevanten Plattformen erfolgreich kommunizieren.

Weitere betreute Themen im Bereich Recht & Infrastruktur (Auszug):

- ▶ Inhaltliche und strukturelle Lenkung der Quality Austria GmbH (QA)
- ▶ Mitwirkung im Produktsicherheitsbeirat
- ▶ Inflation Reduction Act (US) vs Net Zero Industrie Act (EU)
- ▶ Mauttarife
- ▶ Bauprodukteverordnung
- ▶ OIB-Richtlinie 6
- ▶ Cyberresilience Act
- ▶ Richtlinie Recht auf Reparatur (r2r-RL)
- ▶ Schutz von Herkunftsangaben von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen
- ▶ Krisenmanagement (Versorgungssicherheit, Ukraine-Krieg, ...)
- ▶ Verkehrsinfrastruktur: zB Informationen zur Sanierung des Deutschen Hochleistungsschienennetzes, Schifffahrtsgesetz, ...

Mag. Sandra Lengauer
sandra.lengauer@wko.at

STÄRKUNG DER ANGEWANDTEN FORSCHUNG

Steigende Mittel für Forschung und experimentellen Entwicklung (F&E) sind notwendig, um in einem Hochlohnland wie Österreich über die F&E-Leistungen der Betriebe den Produktions- und Forschungsstandort zu festigen bzw. auszubauen. Die angewandte F&E in den Industrieunternehmen setzt entscheidende Impulse für einen erfolgreichen Weg hin zu marktfähigen Produkten und Dienstleistungen.

F&E sowie Forschung, Technologie, Innovation (FTI) sind eng miteinander verknüpft, wobei FTI einen breiteren Ansatz verfolgt und auch die Anwendung von Technologien und Innovationen im Tätigkeitsspektrum umfasst. Laut Studien gibt es wechselseitig positive Beziehungen zwischen dem Exportverhalten, der Produktivität und den F&E-Ausgaben. FTI stärkt die Resilienz von Unternehmen und wirkt auf die heimische Volkswirtschaft: **Ein Euro an öffentlichen Mehrausgaben für F&E führt zu einem langfristigen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts in der Höhe von sechs Euro.**

Im Laufe der letzten Monate hat die Bundessparte Industrie ein **Positionspapier zu Forschung, Technologie, Innovation (FTI) & Digitalisierung** erarbeitet. Hauptanliegen dabei: Die Stärkung der angewandten Forschung.

- ▶ Um die Industrie am Standort zu halten, braucht es angemessene Rahmenbedingungen für F&E und eine Verankerung angemessener Mittel in den FTI-Pakten. Die Budgets der FTI-Pakte sollen um 10 % pro Jahr erhöht werden, die Sondermittel (z.B. Transformationsoffensive, Klima- und Konjunkturpaket und Life Science-Programm) fortgeführt und Initiativen zur Stärkung der technologischen Souveränität forciert werden.
- ▶ Zur Sicherung des heimischen FTI-Standorts soll der bewährte Mix aus direkter Förderung und Forschungsprämie weiter umgesetzt werden. Um die Finanzierung zukunftsweisender Projekte sicherzustellen ist eine Dotierung der Basisprogramme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für 2024-2026 von zumindest 360 Mio. Euro/Jahr notwendig. Die steuerliche Forschungsprämie ist ein standortentscheidendes Kriterium für Ansiedlung oder Investitionen in den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich: Sie soll weiterentwickelt werden durch Anhebung der Deckelung bei der Auftragsforschung auf 5 Mio. Euro für bessere Unterstützung von F&E-Kooperationen.
- ▶ Förderprogramme für die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sollen fortgesetzt und gestärkt werden (z. B. COMET Kompetenzzentren, Christian Doppler Forschungsgesellschaft, Silicon Austria Labs, BRIDGE).
- ▶ Als komplementäres Finanzierungsinstrument soll der Fonds Zukunft Österreich über das Jahr 2025 hinaus fortgeführt werden und mit einem jährlichen Budget von mindestens 200 Mio. Euro ausgestattet werden.
- ▶ Zur Sicherung von europäischen Fördermitteln und zur Stärkung der Standortqualität braucht es ein Bekenntnis Österreichs zur aktiven Mitwirkung an europäischen Initiativen, z.B. „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEIs) oder EU-Chips Act.

Um eine der Kernforderungen wissenschaftlich fundiert aufzuarbeiten hat die Bundessparte Industrie in Zusammenarbeit mit der FFG, der Abteilung Innovation und Digitalisierung sowie zwei Sparten der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) eine umfassende Studie bei der KMU Forschung Austria in Auftrag gegeben. Ziel dieser Untersuchung ist es, den **wirtschaftlichen Mehrwert der FFG-Basisprogramme** zu beleuchten. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2025 erwartet.

Die Bundessparte als Wissensvermittler und Initiator

Die Bundessparte Industrie organisiert regelmäßig Treffen, um aktuelle Themen und Hintergründe zu spezifischen Themen zu diskutieren. Das Format: Interne und externe Expert:innen berichten vorwiegend WKÖ-internen Kolleg:innen zu unterschiedlichen Belangen. Im **Forschungs- und Entwicklungsarbeitskreis** der Bundessparte Industrie war der Datenanalyst Joachim Kaufmann, M.A., der KMU Forschung Austria geladen, der den Teilnehmer:innen die vorläufigen Analyseergebnisse der Wirkung der FFG-Basisprogramme auf Ebene der Sparten und Industriefachverbände näher erläuterte. Dieser wertvolle Austausch zielte auf zwei Forschungsschwerpunkte ab: Der erste Forschungsschwerpunkt umfasste eine Analyse der Beteiligung der Unternehmen im Bereich Basisprogramme. Der zweite Forschungsschwerpunkt konzentrierte sich auf die Evaluierung der Wirkungen der Förderungen bzw. der Projekte in den Basisprogrammen. Zudem wurden im Arbeitskreis die Fortschritte zum BSI-Positionspapier zu Forschung, Technologie, Innovation (FTI) & Digitalisierung diskutiert. Der **Statistikarbeitskreis** widmete sich den Einheiten der amtlichen Statistik (z.B. statistisches/rechtliches Unternehmen, Betrieb, Arbeitsstätte) und wie diese Einheiten mit der Kammerwelt zusammenhängen. Roland Vögel aus der Abteilung Statistik hat dazu referiert und ist auf die Fragen der Kolleg:innen eingegangen. Im **Digitalisierungsarbeitskreis** der Bundessparte Industrie wurde unter anderem eine Studie von Accenture zur „Twin Transition“ vorgestellt, die die Potenziale und Herausforderungen der Digitalisierung als Treiber für Nachhaltigkeit beleuchtet. Sie zeigt, dass Digitalisierung ein wesentlicher Faktor für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sein kann. In der Studie wurden über 40 Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Branchen analysiert, die erfolgreiche Anwendungen der Twin Transformation demonstrieren. Diese Beispiele sollen verdeutlichen, wie Unternehmen durch die Kombination von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ihre Effizienz steigern und nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln können. Zudem gab es Informationen zur Initiative der Business Breakfast (Praxisbericht inklusive), ein Update zur KI-Servicestelle, AI-Act und weitere aktuelle Themen aus der Abteilung Innovation und Digitalisierung.

Die Bundessparte als Datenanalyst

Die Bundessparte stellt Zahlen, Daten und Fakten zu den unterschiedlichsten Indikatoren zur Verfügung und ordert Sonderauswertungen für einzelne Kenngrößen, damit verlässliche offizielle Zahlen für die In-

Umfragen zeigen politischen Handlungsbedarf

Die Bundessparte Industrie beteiligt sich an aktuellen Erhebungen und erfragt das Stimmungsbild in der Bevölkerung zu industriepolitisch relevanten Themenblöcken. Im November/Dezember 2024 wurden Fragen und Aussagen erarbeitet, die von der **OGM – research & communication GmbH** bei den Respondent:innen erhoben wurde. Kernthemen waren u.a. ob die Befragten einerseits eine drohende Deindustrialisierung wahrnehmen und ob dies andererseits auch für ein großes Problem für Österreich sei. Beide Ansichten fanden breite Zustimmung in der Bevölkerung. Die Ergebnisse des aktuellen **Wirtschaftsbarometers der Wirtschaftskammer Österreich** für die Sparte Industrie zeigen, dass die Industrieunternehmen vor allem durch hohe Arbeitskosten, die Nachfrageschwäche sowie die Bürokratie und regulatorischen Anforderungen belastet sind. Als dringend erforderliche Gegenmaßnahmen nennen die Industrieunternehmen eine Senkung der Lohnnebenkosten, eine wirtschaftsfreundliche Gestaltung EU-rechtlicher Rahmenbedingungen und die Sicherung wettbewerbsfähiger Energiepreise. Des Weiteren braucht es mehr Leistungsanreize im Steuersystem und eine Ausweitung steuerlicher Investitionsanreize (Investitionsfreibetrag).

dustrie insgesamt sowie für die einzelnen Fachverbände zur Verfügung stehen. Im Jahr 2024 konnten so etwa Zahlen zu den **laufenden Umweltschutzausgaben und Investitionen** oder der **Energieintensität** bereitgestellt werden, die auf einer Sonderauswertung der Leistungs- und Strukturhebung für das Jahr 2022 basieren. Die **Konjunkturstatistik** ist eine wesentliche Erhebung, die rezentere Daten auf monatlicher Ebene liefert. Sie ist eine bedeutende Quelle für die alljährlich im April stattfindende Konjunktur-Presskonferenz der Bundessparte Industrie. Die Konjunktur-Presskonferenz fand ein gutes Medienecho, zahlreiche Journalist:innen interessierten sich neben dem Zahlenmaterial auch für die Forderungen der Industrie, etwa im Bereich Energie, Umwelt und Forschung. Nach der Premiere im Jahr 2024 hat die Sonderauswertung der Statistik Austria zum **Außenhandel** nach Unternehmensmerkmalen die Bewährungsprobe bestanden. Dem interessierten Echo aus den Fachverbänden und der Sparte zum Referenzjahr 2021 folgend, sind derzeit zwei Vorjahre und ein Folgejahr in Ausarbeitung. Ziel ist es die Exportkraft der Industrie über eine gewisse Zeit besser abzubilden.

Exportpreise 2024

Die Bundessparte Industrie ist alljährlich wesentlich bei der Evaluierung der Exportleistungen einzelner Industrieunternehmen im Rahmen der Vergabe des Exportpreises involviert. Bei der **30. Exportpreisverleihung** im Juni 2024 im Rahmen der Exporters' Nite standen in der Wiener Hofburg jene Unternehmen im Rampenlicht, die internationale Wertschöpfung für Österreich erwirtschaften. In der Kategorie Industrie wurde einmal Gold, einmal Silber und einmal Bronze an besonders exportstarke heimische Industrieunternehmen vergeben. Die Preisträger in der Kategorie Industrie waren Familienunternehmen mit starker regionaler Verwurzelung und gleichzeitig beeindruckender Exporttätigkeit: Der Exportpreis in Gold 2024 ging an die **Künz GmbH** in Vorarlberg für ihre spezialisierten Containerkrane und Rechenreinigungsmaschinen. Die **Leonhard Lang GmbH** in Tirol erhielt den Silberpreis für ihre weltweit führenden medizinischen Einwegelektroden und -systeme. Die **RATTPACK & Co OG** in Vorarlberg gewann den Bronze-Preis für ihre innovativen und nachhaltigen Verpackungslösungen.

Die Bundessparte Industrie und das „Industry Lab“ der WU Wien

Die Bundessparte Industrie beteiligt sich im Wintersemester am **Masterprogramm „Digital Economy“** der Wirtschaftsuniversität Wien. Dieses Programm zielt darauf ab, ein besseres Verständnis digitaler Märkte zu vermitteln und neue Technologien sowie Methoden zu lehren und zu erforschen, um die digitale Transformation von Unternehmen zu fördern. Ein zentrales Element des Programms ist das „Industry Lab“, ein Praxisseminar, das vom 1. Oktober 2024 bis Ende Jänner 2025 stattfindet. Fünf Studierende mit Praxiserfahrung aus verschiedenen Ländern bilden im aktuellen Wintersemester das Projektteam. Von Seiten der Sparte Industrie hat die Metalltechnische Industrie das Konzept gemeinsam mit den Projektpartnern entwickelt. Die projektleitende Frage des diesmaligen Industry Labs lautet: Wie kann ein digitales Trainingsprogramm für Lehrlinge der Metalltechnischen Industrie gestaltet werden, um sie auf nachhaltiges Wirtschaften im Rahmen der Kreislaufwirtschaft vorzubereiten?

Weitere betreute Themen im Bereich Forschung & Wirtschaftspolitik (Auszug):

- ▶ Begutachtung von Gesetzen und Richtlinien-Wartungserlässen im Bereich Forschung, Digitalisierung oder Statistik
- ▶ Stellungnahmen zu europäischen Themen (inkl. EU-Notifikationsverfahren) sowie handels- und wirtschaftspolitischen Themen
- ▶ Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Industriekonjunktur auf Basis der Sonderauswertung der Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich nach der Kammersystematik (siehe auch Österreichs Industrie Kennzahlen 2024 sowie Berichte zur Industriekonjunktur im Periodikum Industrie Aktuell)
- ▶ Aufbereitung von industrierelevanten Statistiken

PUBLIKATIONEN DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE



Industriebuch 2024: Das bewährte Nachschlagewerk in neuer Auflage

Die Industrie ist für einen wesentlichen Teil des Wohlstandes in diesem Land verantwortlich und seit Jahrzehnten Motor der ökonomischen Entwicklung. Das als siebenter Teil einer Publikationsreihe entstandene „Industriebuch 2024 des Industriewissenschaftlichen Institutes“ – herausgegeben von der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich und dem Industriewissenschaftlichen Institut – zeigt die Bedeutung der Industrie für den heimischen Wirtschaftsstandort abermals in eindrucksvoller Weise auf. Daten in umfangreicher Form sowie fundierte Analysen und Gastkommentare zu wichtigen Standortthemen werden übersichtlich und kompakt präsentiert. Das zugehörige PDF finden Sie dem Link folgend: <https://www.wko.at/oe/industrie/industriebuch-2024.pdf>

Periodikum „industrie aktuell“

Mit Unterstützung der Agentur Feureifer Media Relations GmbH wurden im Jahr 2024 vier Ausgaben des Periodikums „industrie aktuell“ herausgegeben. Das gemeinsam mit dem Industriewissenschaftlichen Institut und der Industriellenvereinigung veröffentlichte Quartalsmagazin beleuchtete eine Vielzahl an Themen, darunter den Standortfaktor Arbeit, die Bedeutung von Familienunternehmen als Garant für Stabilität und Erfolg oder den Kampf der Großmächte China, USA, Europa um die Weltwirtschaft. Ein Thema schwingt im Jahr 2024 stets mit: Die Herausforderungen, denen Industriebetriebe in diesem so schwierigen Jahr gegenüberstanden. Das Schwerpunktthema „Industriebundesländer“ wurde fortgesetzt und nun abgeschlossen: Nach Tirol folgten das Burgenland, die Steiermark und Salzburg. Eine kurze E-Mail an bsi@wko.at genügt, um in den Verteiler aufgenommen zu werden und stets am Puls der Zeit zu bleiben. Interessierte Leser können unter dem Link <https://www.wko.at/oe/industrie/publikationen> in „industrie aktuell“ und weiteren Publikationen der Sparte Industrie der WKO stöbern.



Industrie-Statistikheft „Österreichs Industriekennzahlen 2024“

Der Themenbogen von „Österreichs Industriekennzahlen 2024“ ist in gewohnter Manier breit gesteckt: Wirtschaft und Handel, Investitionen und Umweltschutz bis hin zur Forschung und Energie. Nicht nur die Kennzahlen der heimischen Industrie finden sich in der Broschüre, die Werte können auch auf Ebene der Fachverbände oder Bundesländer runtergebrochen werden. „Österreichs Industriekennzahlen 2024“ soll Entscheidungsträger:innen und allen an der heimischen Industrie Interessierten einen Überblick zu zentralen industrierelevanten Kennzahlen und Statistiken geben. Verfügbar ist die Broschüre online (<https://www.wko.at/oe/industrie/bsi-kennzahlen-2024.pdf>) bzw. in gedruckter Form kostenfrei über das Büro der BSI, ein kurzes Mail an bsi@wko.at genügt.

Newsletter „Die Industrie aus erster Hand“

Unsere Mitgliedsfirmen sowie zahlreiche Interessenten erhielten 2024 insgesamt sieben elektronische Newsletter. Neben einem einleitenden Kommentar unseres Spartenobmanns Mag. Sigi Menz bietet der Newsletter Informationen zu aktuellen politischen Themen aus der Perspektive der Industrie ebenso wie Fachartikel aus relevanten Bereichen. Sie finden den aktuellen Newsletter unter Topthemen der Sparte Industrie – WKO. Sollten Sie Interesse am Newsletter haben, wäre hier die Möglichkeit sich dafür anzumelde: https://www.wko.at/oe/industrie/publikationen#heading_Newsletter.

FAKTEN ZUR ÖSTERREICHISCHEN INDUSTRIE

► **Industrie: maßgebliche Bereich der gewerblichen Wirtschaft Österreichs¹**

Bei den Leistungskennzahlen ist die Industrie Spitzenreiter in der Gewerblichen Wirtschaft, keine andere Sparte hält derart hohe Anteile: 41 % des Produktionswertes bzw. 23 % Wertschöpfung der Gewerblichen Wirtschaft stammen aus den Unternehmen der Industrie. 25 % der Bruttoinvestitionen der gesamten gewerblichen Wirtschaft werden in einem heimischen Industrieunternehmen erwirtschaftet. Das Erstaunliche dabei: Diese Leistungskraft wird von lediglich 1 % der Unternehmen der Gewerblichen Wirtschaft erbracht. Dies hängt zum einen mit Unternehmensgeflechten (rechtlichen Einheiten) zusammen und zum anderen mit den Größenstrukturen, die sich daraus ergeben. Aber: Die Industrie besteht nicht nur aus großen Unternehmen.

► **Industrie-KMU und -Großunternehmen vereinen ihre Kräfte**

87 % der Industrieunternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 250 Beschäftigten. Vielfach Familienunternehmen, die am Standort historisch gewachsen sind und regional stark verankert sind – und gleichzeitig mit ihrer Exportperformance brillieren. 13 % sind industrielle Großunternehmen, konkret sind das in der heimischen Industrie rund 440 Unternehmen. Letztere erwirtschaften im Aggregat 75 % der industriellen Wertschöpfung und tätigen 74 % der Bruttoinvestitionen der Industrie.

In ihrer Leistungskraft tragen diese Großunternehmen wesentlich zum Wohlstand bei, allerdings brauchen sie die KMU der heimischen Wirtschaft, um im Netzwerk und Zusammenspiel aus Groß und Klein gemeinsam erfolgreich agieren zu können. Die KMU und Großunternehmen der Industrie Österreichs erwirtschaften gemeinsam mehr als 260 Mrd. Euro an Produktionswert bzw. mehr als 50 Mrd. Euro an Wertschöpfung. Sie investieren rund 10 Mrd. Euro und beschäftigen mehr als 450.000 Personen.

Die Metalltechnische Industrie, die Chemische Industrie und die Elektro- und Elektronikindustrie zählen zu den wertschöpfungsstärksten Fachverbänden der Industrie. Sie verbuchten die höchsten Bruttoinvestitionen und beschäftigen im Jahresdurchschnitt die meisten Personen. Viele Beschäftigte vereinen zudem etwa auch die Fahrzeugindustrie, die Holzindustrie oder die Bauindustrie. Das Branchenspektrum in der Industrie ist breit gefächert, jeder Fachverband hat basierend auf den historischen Strukturen seine eigenen Charakteristika und kann bei unterschiedlichen Kenngrößen punkten.

► **Die Industrie ist stark exportorientiert**

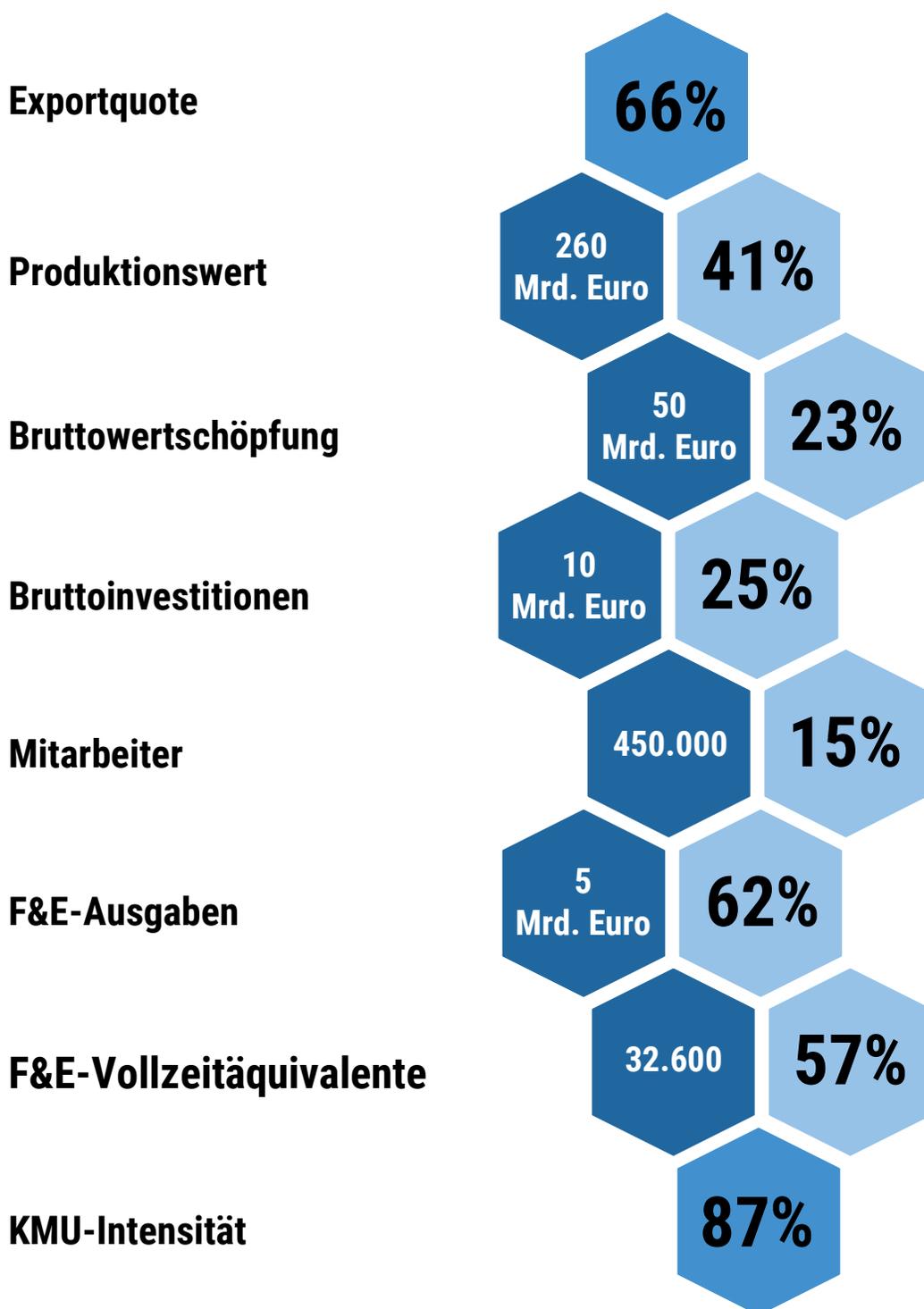
Bedingt durch einen vergleichsweise kleinen Inlandsmarkt sind die heimischen Unternehmen stark exportorientiert. Ein durchschnittliches Industrieunternehmen erwirtschaftet zwei Drittel des Gesamtumsatzes im Ausland (Exportquote: 66 %). In einzelnen Fachverbänden ist die Exportintensität besonders hoch, z.B. in der Papierindustrie, der Fahrzeugindustrie oder der Elektro- und Elektronikindustrie.

► **Die Industrie ist treibende Kraft und Impulsgeber im Forschungsökosystem**

Industrieunternehmen prägen die heimischen Aktivitäten in der Forschung und experimentellen Entwicklung (F&E) maßgeblich wie keine andere Sparte der Gewerblichen Wirtschaft. Mit über 5 Mrd. Euro an F&E-Ausgaben und mehr als 32.600 F&E-Vollzeitäquivalenten setzen die Industrieunternehmen Maßstäbe. Ein durchschnittliches Industrieunternehmen bringt die finanziellen Mittel für F&E-Aktivitäten überwiegend selbst auf: Mehr als sechs von zehn Euro sind durch Eigenmittel finanziert. Die Metalltechnische Industrie, die Elektro- und Elektronikindustrie, die Fahrzeugindustrie sowie die Chemische Industrie zählen zu den Spitzenreitern bei den F&E-Ausgaben.

¹ Quellen: Statistik Austria, Sonderauswertungen der Leistungs- und Strukturhebung (Referenzjahr: 2022) bzw. Konjunkturerhebung (R.: 2023) bzw. F&E-Vollerhebung (R.: 2021) in der Kammersystematik

DIE BEDEUTUNG DER INDUSTRIE IN DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT



Mit Ausnahme der Exportquote und der KMU-Intensität beziehen sich die Anteilswerte auf die Gewerbliche Wirtschaft. Exportquote = Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz. Die F&E-Anteilsberechnung findet ohne sonstige nicht der Wirtschaftskammer angehörende Einheiten statt.

Quellen: Statistik Austria, Sonderauswertungen der Leistungs- und Strukturhebung (Referenzjahr: 2022) bzw. Konjunkturerhebung (R.: 2023) bzw. F&E-Vollerhebung (R.: 2021) in der Kammersystematik

KV-ABSCHLÜSSE 2024

FV	ARBEITER			
	gültig ab	IST	KV	Sonstiges
Glasindustrie/Gablonzer	01.01.2024		8,7	2-Jahres-Abschluss 2024
	01.01.2025		3,73 (0,2 % + Ø VPI 11/23 – 10/24)	
Ledererzeugende Industrie	01.01.2024	Aufrechterhaltung der Überzahlung	7,8 (gerundet auf den nächsten Cent) ab 1.4.2024	LE: + 7,8 % (gerundet auf den nächsten EUR) ab 1.4.2024; Mitarbeiterprämie: EUR 360
Mineralölindustrie	01.02.2024	zw. 8,5 und 7,8 = Ø 8,37	zw. 8,5 und 7,8 = Ø 8,37	LE: 1. LJ: EUR 1.200, 2. LJ: EUR 1.500, 3. LJ: EUR 1.800, 4. LJ: EUR 2.200; Trennungskostenent., Zulagen: + 8,37 %; keine Erhöhung der Reisekosten- und Aufwandsent.
PROPAK – Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich	01.03.2024	7,5 Mitarbeiterprämie EUR 200; Mindestlohn: EUR 2.300/ Monat = Ø 7,64	7,5 Mitarbeiterprämie EUR 200; Mindestlohn: EUR 2.300/ Monat = Ø 7,98	LE: + 8,5 % plus EUR 200 Einmalzahlung; Zulagen, Aufwandsentschädigungen: + 7,5 %
Holzindustrie	01.05.2024	7,82 (0,5 % + Ø VPI 02/23 – 01/24)	7,82 (0,5 % + Ø VPI 02/23 – 01/24)	2-Jahres Abschluss 2023; LE, Zulagen: 7,82 %
Bauindustrie	01.05.2024	Parallelverschieb, bleibt aufrecht	7,15 (0,35 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)	2-Jahres Abschluss 2023; LE, Zulagen: 7,15 % (0,35 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)
Stein- und keramische Industrie	01.05.2024	7,17 (0,4 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)	7,27 (0,5 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)	2-Jahres Abschluss 2023; LE: 7,27 % (0,5 % + Ø VPI 03/23 – 02/24), Zulagen: 7,17 % (0,4 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)
Elektro- und Elektronikindustrie	01.05.2024	6,8	7,5	Verteilungsoption, Einmalzahlungsoption, Freizeitoption; Lehrlingseinkommen, Praktikanten: + 7,5 %; Reiseaufwandsent.: + 7,5 %, Zulagen: + 7,5 %, die Zulage für die 2. Schicht wurde von 0,56 auf EUR 1,00 erhöht.
Papierindustrie	01.05.2024	6,6 EZ EUR 400	7,0	Zulage für die 2. Schicht: Erhöhung ab 1.5.2024 um 7,0 % (EUR 12,09); Nachtarbeitszulage: Erhöhung ab 1.5.2024 um 7,0 % (EUR 29,16); innerbetriebliche Zulagen: + 7,0 %; sonstige Zulagen: + 6,6 %; Reiseaufwandsent.: + 7,0 %; Lehrlingsentschädigungen: + 7,0 %
Textilindustrie	01.04.2024	6,55 (ab 1.6.2024) EZ EUR 300 (Lehrlinge: EZ EUR 200)	7,1 (ab 1.6.2024)	2-Jahres-Abschluss 2024; LE: + 7,1 % (ab 1.6.); Reiseaufwandsent.: + 6,55 % (ab 1.6.); 31.12. bezahlt arbeitsfrei
	01.04.2025	0,3 + Ø VPI 03/24 – 02/25	0,3 + Ø VPI 03/24 – 02/25	LE und Reiseaufwandsent.: + 0,3 % + Ø VPI 03/24 – 02/25; KV Lohn: Sollte mit dieser Erhöhung der Mindestlohn von EUR 2.000 nicht erreicht werden, so ist der KV-Lohn um diesen Betrag anzuheben und sämtliche andere Gruppen sind um diesen errechneten Prozentsatz anzuheben.

ANGESTELLTE			
gültig ab	IST	KV	Sonstiges
01.06.2024	6,3 max. EUR 350 pro Monat	6,5	LE: + 6,5 %, kollektiv. Zulagen: + 6,5 %, innerbetr. Zulagen: + 6,3 %, Aufwandsentschädigungen: + 6,33 %
01.01.2024	Aufrechterhaltung der Überzahlung	7,8 (gerundet auf den nächsten EUR) ab 1.4.2024	LE: + 7,8 % (gerundet auf den nächsten EUR) ab 1.4.2024, Mitarbeiterprämie: EUR 360
01.02.2024	zw. 8,5 und 7,8 = Ø 8,37	zw. 8,5 und 7,8 = Ø 8,37	LE: 1. L.J: EUR 1.200, 2. L.J: EUR 1.500, 3. L.J: EUR 1.800, 4. L.J: EUR 2.200; Trennungskostenent., Zulagen: + 8,37 %; keine Erhöhung der Reisekosten- und Aufwandsent.
01.03.2024	7,5 Mitarbeiterprämie: EUR 200; Mindestlohn: EUR 2.300/Monat = Ø 7,64	7,5 Mitarbeiterprämie: EUR 200; Mindestlohn: EUR 2.300/Monat = Ø 7,98	LE: + 8,5 % plus EUR 200 Einmalzahlung; Zulagen, Aufwandsentschädigungen: + 7,5 %
01.05.2024	7,82 (0,5 % + Ø VPI 02/23 – 01/24)	7,82 (0,5 % + Ø VPI 02/23 – 01/24)	2-Jahres Abschluss 2023; LE, Zulagen: 7,82 %
01.05.2024	Parallelverschieb. bleibt aufrecht	7,05 (0,25 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)	2-Jahres Abschluss 2023; LE, Zulagen: 7,05 % (0,25 % + Ø VPI 03/23 – 02/24)
01.11.2024	3,83 (Ø VPI 10/23 – 09/24)	3,83 (Ø VPI 10/23 – 09/24)	2-Jahres Abschluss 2023; LE, Aufwandsent., Trennungskostenent. + Messgegelder: 3,83 % (Ø VPI 10/23 – 09/24)
01.05.2024	6,8	7,5	Verteilungsoption, Einmalzahlungsoption, Freizeitoption; Lehrlingseinkommen, Praktikanten: + 7,5 %; Reiseaufwandsent.: + 7,5 %, Zulagen: + 7,5 %, die Zulage für die 2. Schicht wurde von 0,56 auf EUR 1,00 erhöht.
01.05.2024	6,6 EZ EUR 400	7,0	Zulage für die 2. Schicht: Erhöhung ab 1.5.2024 um 7,0 % (EUR 12,09); Nachtarbeitszulage: Erhöhung ab 1.5.2024 um 7,0 % (EUR 29,16); innerbetriebliche Zulagen: + 7,0 %; sonstige Zulagen: + 6,6 %; Reiseaufwandsent.: + 7,0 %; Lehrlingsentschädigungen: + 7,0 %
01.04.2024	6,55 (ab 1.6.2024) EZ EUR 300 (Lehrlinge: EZ EUR 200)*	7,1 (ab 1.6.2024)	2-Jahres-Abschluss 2024; LE: + 7,1 % (ab 1.6.); Reiseaufwandsent.: + 6,55 % (ab 1.6.); 31.12. bezahlt arbeitsfrei
01.04.2025	0,3 + Ø VPI 03/24 – 02/25	0,3 + Ø VPI 03/24 – 02/25	LE und Reiseaufwandsent.: + 0,3 % + Ø VPI 03/24 – 02/25; KV Gehalt: Sollte mit dieser Erhöhung das Mindestgehalt von EUR 2.000 nicht erreicht werden, so ist das KV-Gehalt um diesen Betrag anzuheben und sämtliche andere Gruppen sind um diesen errechneten Prozentsatz anzuheben.

KV-ABSCHLÜSSE 2024

FV	ARBEITER			
	gültig ab	IST	KV	Sonstiges
Lederverarbeitende Industrie	01.06.2024	Aufrechterhaltung der Überzahlung (gerundet auf den nächsten vollen Euro)	6,18 0,35 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (gerundet auf den nächsten vollen Euro)	2-Jahres Abschluss 2023 ; LE: 6,18 % (0,35 % + Ø VPI 05/23 – 04/24, gerundet auf den nächsten vollen Euro), Zulagen: 5,83 (Ø VPI 05/23 – 04/24)
Schuhindustrie	01.06.2024	6,13 0,3 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (gerundet auf den nächsten vollen Cent)	6,13 0,3 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (gerundet auf den nächsten vollen Cent)	2-Jahres Abschluss 2023 ; LE: 6,13 % (0,3 % + Ø VPI 05/23 – 04/24, gerundet auf den nächsten vollen Euro), Zulagen: 5,83 % (Ø VPI 05/23 – 04/24)
Glashüttenindustrie	01.06.2024	6,3 max. EUR 350 pro Monat	6,5	LE: + 6,5 %, kollektiv. Zulagen: + 6,5 %, innerbetr. Zulagen: + 6,3 %, Aufwandsentschädigungen: + 6,33 %
Glasbe- und verarbeitende Industrie	01.06.2024	6,3 max. EUR 350 pro Monat	6,5	LE: + 6,5 %, kollektiv. Zulagen: + 6,5 %, innerbetr. Zulagen: + 6,3 %, Aufwandsentschädigungen: + 6,33 %
Chemische Industrie	01.05.2024	6,33 max. EUR 16,50 pro Monat	6,33 VwGr V, Va, VI: Fixbetrag EUR 316,50	LE + 6,33 %; Schicht- und Nachtarbeitszulagen: + 6,33 %; Reiseaufwandsent. und Messsegelder: + 5,5 %
Bekleidungsindustrie und industrielle Wäschereien	01.07.2024	5,4 max. EUR 280 pro Monat	5,4	LE: + 5,4 (Rundung auf den nächsten vollen Euro); allf. Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 5,4 % zu erhöhen.
Betten-, Knopf-, und Bekleidungsverschlusindustrie	01.10.2024	4,0	4,3	2-Jahres-Abschluss 2024
	01.10.2025	Ø VPI 09/24 – 08/25	0,1 + Ø VPI 09/24 – 08/25	
Brauindustrie	01.10.2024		3,9	LE: + 3,9 %, Zulagen und Zuschläge: + 3,9 %; die Preise für den Haustrunk werden nicht erhöht.
Fachverbände des industriellen Eisen-/ Metall-Sektors (Bergwerke und Stahlindustrie, Fahrzeugindustrie, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, BG Gießereindustrie, Metalltechnische Industrie, NE-Metallindustrie)	01.11.2024	4,8 (1,0 % + Ø VPI 10/23 – 09/24)	3,8 (Ø VPI 10/23 – 09/24)	Zulagen, Diäten und Aufwandsentschädigungen, insoweit es noch keinen fixierten Wert gibt, steigen im Ausmaß von 3,8 % (Ø VPI 10/23 – 09/24); LE werden gemäß den im Abschluss 2023 vereinbarten Sätzen erhöht, mindestens jedoch mit 3,8 %
Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Global/ Allgemeine Gruppe				

ANGESTELLTE			
gültig ab	IST	KV	Sonstiges
01.06.2024	6,18 0,35 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (gerundet auf den nächsten vollen Euro)	6,18 0,35 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (gerundet auf den nächsten vollen Euro)	2-Jahres Abschluss 2023; LE: 6,18 % (0,35 % + Ø VPI 05/23 – 04/24, gerundet auf den nächsten vollen Euro), Zulagen: 5,83 (Ø VPI 05/23 – 04/24)
01.06.2024	6,13 0,3 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (V+VI: 6,03 0,2 % + Ø VPI 05/23–04/24) (gerundet auf den nächsten vollen Euro)	6,13 0,3 % + Ø VPI 05/23 – 04/24 (gerundet auf den nächsten vollen Euro)	2-Jahres Abschluss 2023; LE: 6,13 % (0,3 % + Ø VPI 05/23 – 04/24, gerundet auf den nächsten vollen Euro), Zulagen: 5,83 % (Ø VPI 05/23 – 04/24)
01.06.2024	6,3 max. EUR 350 pro Monat	6,5	LE: + 6,5 %, kollektiv. Zulagen: + 6,5 %, innerbetr. Zulagen: + 6,3 %, Aufwandsentschädigungen: + 6,33 %
01.06.2024	6,3 max. EUR 350 pro Monat	6,5	LE: + 6,5 %, kollektiv. Zulagen: + 6,5 %, innerbetr. Zulagen: + 6,3 %, Aufwandsentschädigungen: + 6,33 %
01.05.2024	6,33 max. EUR 316,50 pro Monat	6,33 VwGr V, Va, VI: Fixbetrag EUR 316,50	LE + 6,33 %; Schicht- und Nachtarbeitszulagen: + 6,33 %; Reiseaufwandsent. und Messegelder: + 5,5 %
01.07.2024	5,4 max. EUR 280 pro Monat	5,4	LE: + 5,4 (Rundung auf den nächsten vollen Euro); allf. Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 5,4 % zu erhöhen.
01.10.2024		3,9	LE: + 3,9 %, Zulagen und Zuschläge: + 3,9 %; die Preise für den Haustrunk werden nicht erhöht.
01.11.2024	4,8 (1,0 % + Ø VPI 10/23 – 09/24)	3,8 (Ø VPI 10/23 – 09/24)	Zulagen, Diäten und Aufwandsentschädigungen, insoweit es noch keinen fixierten Wert gibt, steigen im Ausmaß von 3,8 % (Ø VPI 10/23 – 09/24); LE werden gemäß den im Abschluss 2023 vereinbarten Sätzen erhöht, mindestens jedoch mit 3,8 %
01.11.2024	3,65	3,65	LE: + 3,65 %; Aufwandsentschädigungen: + 3,65 %

DIE FACHVERBÄNDE DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE

Fachverband der Bauindustrie

<https://www.bau.or.at>

Fachverband Bergwerke und Stahl

<http://www.bergbaustahl.at>

Fachverband der chemischen Industrie

<http://www.fcio.at>

Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

<https://www.feei.at>

Fachverband der Fahrzeugindustrie

<https://www.fahrzeugindustrie.at>

Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

<https://www.gaswaerme.at>

Fachverband der Glasindustrie

<https://www.fvglas.at>

Fachverband der Holzindustrie

<https://www.holzindustrie.at>

Fachverband Metalltechnische Industrie (FMTI)

<https://www.metalltechnischeindustrie.at>

Fachverband der Mineralölindustrie

<https://www.oil-gas.at>

Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

<https://www.dielebensmittel.at>

Fachverband der NE-Metallindustrie

<http://www.nemetall.at>

Fachverband der Papierindustrie

<https://austropapier.at>

Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton – PROPAK

<https://www.propak.at>

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

<https://www.baustoffindustrie.at>

Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

<https://www.tbsl.at>

DIE INDUSTRIESPARTEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

Wirtschaftskammer Burgenland

<https://wko.at/bgld/industrie/start>

Wirtschaftskammer Kärnten

<https://wko.at/ktn/industrie/start>

Wirtschaftskammer Niederösterreich

<https://wko.at/noe/industrie/start>

Wirtschaftskammer Oberösterreich

<https://wko.at/ooe/industrie/start>

Wirtschaftskammer Salzburg

<https://wko.at/sbg/industrie/start>

Wirtschaftskammer Steiermark

<https://wko.at/stmk/industrie/start>

Wirtschaftskammer Tirol

<https://wko.at/tirol/industrie/start>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

<https://www.wko.at/vlbg/industrie/start>

Wirtschaftskammer Wien

<https://wko.at/wien/industrie/start>

ORGANIGRAMM DER BUNDESSPARTE INDUSTRIE



OBMANN
Mag. Sigi Menz



Geschäftsführer
Mag. Andreas Mörk

Arbeit & Soziales



Mag. Thomas Stegmüller
thomas.stegmueller@wko.at



Mag. Johannes Fraiss
johannes.fraiss@wko.at



Mag. Alexander Proksch
alexander.proksch@wko.at



Mag. Elisabeth Schmied
elisabeth.schmied@wko.at



Mag. Harald Stelzer
harald.stelzer@wko.at



Mag. Ulrike Wiesner
ulrike.wiesner@wko.at

Energie & Umwelt



Mag. Wolfgang Brenner
wolfgang.brenner@wko.at



Mag. Richard Guhsl
richard.guhsl@wko.at



Mag. Gerfried Habenicht
gerfried.habenicht@wko.at



Clemens Rosenmayr MSc,
MSc, BSc
clemens.rosenmayr@wko.at

Forschung & Wirtschaft



Mag. Sandra Lengauer
sandra.lengauer@wko.at

Recht & Infrastruktur



Mag. Hagen Pleile
hagen.pleile@wko.at

Bundessparte Industrie

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Telefon: 05 90 900 DW 3417

Telefax: 05 90 900 DW 113417

Internet: <https://www.wko.at/oe/industrie>

E-Mail: bsi@wko.at





Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Industrie
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wko.at/oe/industrie
Redaktion: Mag. Andreas Mörk
Layout: CMS Vesely GmbH
Druck: Jork Printmanagement GmbH
Februar 2025